

---

## Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 29. April 2026** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)  
Vzbgm. Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)

die Stadträte: Doris FIDI (ÖVP)  
Anja FUCHS (ÖVP)  
Eduard HIESS (ÖVP)  
Maria Müllner (ÖVP)  
Michael FRANZ (FPÖ)  
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)

die Gemeinderäte: Edwin BÖHM (ÖVP)  
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)  
Thomas MÜLLNER (ÖVP)  
Salfo NIKIEMA (ÖVP)  
Kurt SCHEIDL (ÖVP)  
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)  
Gerald WAIS (ÖVP)  
Elfriede WINTER (ÖVP)  
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)  
Erwin BURGGRAF (FPÖ)  
Christian DANGL (FPÖ)  
Jasmin EDLINGER (FPÖ)  
Anton PANY (FPÖ)  
Susanne WIDHALM (FPÖ)  
Franz PFABIGAN (SPÖ)  
Georg Julian SCHLAGER (SPÖ)  
Herbert HÖPFL (GRÜNE)  
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

Entschuldigt: StR 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)  
GR Markus LOYDOLT (ÖVP)  
GR Christian MAYER (FPÖ)

der Schriftführer: DI Christian Chana

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 23.04.2026 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 23.04.2026 an der Amtstafel angeschlagen.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**

**StR Michael FRANZ (FPÖ)** bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„ABA Waidhofen an der Thaya;  
Ankauf einer Schmutzwasserpumpe“**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 31 der Tagesordnung behandelt wird.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**

**StR Maria MÜLLNER (ÖVP)** bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage B** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Nutzung des Campingplatzes für Trainingsgruppe“**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 32 der Tagesordnung behandelt wird.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**

**StR Maria MÜLLNER (ÖVP)** bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage C** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Nutzung des Thayazuganges im Bereich des Campingplatzes“**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 33 der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

## **Öffentlicher Teil:**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 8. April 2026
2. Bericht über Verwendung von Mittel gem. § 3 Abs. 1 KIG 2023
3. Grundstücksangelegenheiten – ABA Ulrichschlag - Eintragung einer Dienstbarkeit für eine bestehende sanierte Regenwasserableitung auf den Grundstücken Nr. 39, EZ 185 und 95, EZ 27, KG Ulrichschlag
4. Grundstücksangelegenheiten – Bürgerspitalskirche - Eintragung einer Dienstbarkeit Verlegung Stromleitung und Situierung eines Schaltschranke über das Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya (ehemaliges Bürgerspital)
5. Errichtung Windkraftanlagen am Predigtstuhl, Abschluss eines Gestattungsvertrages
6. Vereinbarung mit der Firma Tamburi Betriebs GmbH betreffend Nutzung der Paketstation „Larissa“ – Abänderung
7. Beitritt zum Gemeindeverband der Musikschule Thayaland
8. Subvention Sport – 5. Waidhofner Thayatal Triathlon am 04.06.2026
9. Freizeitzentrum – FZ.Fest 19.07.2026
10. Freizeitzentrum – Aktion “Mit dem Rad ins Bad“
11. Freizeitzentrum – Kooperation mit der Krone Vorteilswelt
12. Freizeitzentrum – 5. Waidhofner Thayatal Triathlon 04.06.2026 - Benützung des Freibades
13. Freizeitzentrum – Benützung des Freibades für Teilnehmer und Betreuer des NÖ Rot-Kreuz-Landesjugendbewerbes 06.06.2026
14. Stadtsaalkostenübernahme 03.07.2026 – Dankesfest Landesjugendbewerb des Roten Kreuzes
15. Subvention Kultur – Warming-up-Day und Musikfest 2026

16. Subvention Kultur – Verein für Theater und Theaterpädagogik – TAM
17. Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya, Projekt HWS Waidhofen an der Thaya „NORD“ – Annahme Kostenertragsvereinbarung – Erste Phase
18. Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.08.2025, 1. Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 29.08.2024
19. Abänderung von Pachtverträgen: PV-2023-001 Mödlagl Franz
20. Abänderung von Pachtverträgen: PV-2024-002 Habison-Roßnagl GesbR
21. Abänderung von Pachtverträgen: PV-2023-002 Habison-Roßnagl GesbR
22. Abänderung von Pachtverträgen: PV-2020-001 Habison-Roßnagl GesbR
23. Abänderung von Pachtverträgen: PV-2005-008 Habison-Roßnagl GesbR
24. Förderung von Photovoltaikanlagen – Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Ulrichschlag 38, KG Ulrichschlag
25. Vergabe von Schlägerungsarbeiten an den Billigbieter und Holzverkauf an den Bestbieter für die Waldgebiete im Besitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Waldbesitz Gemeindewald
26. Vergabe von Schlägerungsarbeiten an den Billigbieter und Holzverkauf an den Bestbieter für die Waldgebiete im Besitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Waldbesitz Stiftung Bürgerspital
27. WVA Waidhofen an der Thaya – BA 22 Hollenbach; Annahme des Fördervertrags des NÖ Wasserwirtschaftsfonds
28. WVA Waidhofen an der Thaya – BA 22 Hollenbach; Annahme des Fördervertrags der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
29. Straßenbau Waidhofen an der Thaya – KG Ulrichschlag; Bauführung des NÖ Straßendienstes, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
30. Straßenbau Waidhofen an der Thaya – KG Waidhofen an der Thaya; Bauführung des NÖ Straßendienstes, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
31. ABA Waidhofen an der Thaya; Ankauf einer Schmutzwasserpumpe
32. Nutzung des Campingplatzes für Trainingsgruppe
33. Nutzung des Thayazuganges im Bereich des Campingplatzes

Waidhofen an der Thaya, am 29.04.2026

## Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2026 wie folgt zu ergänzen:

**„ABA Waidhofen an der Thaya;  
Ankauf einer Schmutzwasserpumpe“**

### Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

*Michael Franz*

Waidhofen an der Thaya, am 27.04.2026

## Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2026 wie folgt zu ergänzen:

**„Nutzung des Campingplatzes für Trainingsgruppe“**

### Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



StR Maria Müllner

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 27.04.2026

## Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2026 wie folgt zu ergänzen:

**„Nutzung des Thayazuganges im Bereich des Campingplatzes“**

### Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.





Gemeinderat  
öffentlicher Teil  
29.04.2026

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

**Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 8. April 2026**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

**Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.**

---

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

### Bericht über Verwendung von Mittel gem. § 3 Abs. 1 KIG 2023

#### SACHVERHALT:

Gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2023 gibt es für die Gewährung der Finanzausweisung folgende drei Bedingungen:

#### § 3. (1) Bedingung für die Gewährung der Finanzausweisung ist, dass

1. der Bürgermeister dem Gemeinderat
  - a) bis 31. Dezember 2026 über die Verwendung der Mittel und Mittelverwendungsplanung und,
  - b) insoweit dies nicht ohnehin bereits im ersten Bericht zur Gänze erfolgt ist, bis 31. Dezember 2028 über die Verwendung der Mittel

für Investitionen in Projekte, mit denen im Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 begonnen wurde bzw. begonnen werden wird, unter besonderer Berücksichtigung von Investitionen in die Energiewende und in die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen berichtet,

2. diese Berichte bis zu den jeweiligen Terminen gemäß Z 1 auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden, und
3. die Gemeinde das Amt der Landesregierung über die Erfüllung der Bedingungen gemäß den Z 1 und 2 informiert.

Aus den Mitteln der KIG-Mittel 2023 sind EUR 552.420,-- an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausbezahlt worden. Diese wurden in gesamter Höhe für die Sanierung des Kindergartens in der Heubachstrasse verwendet. Dieses Projekt wurde bereits 2025 erfolgreich abgeschlossen.

Bürgermeister Josef Ramharter berichtet dem Gemeinderat wie folgt:

### Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) – Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2023

Bericht bis **31. Dezember 2026** über die Verwendung der Mittel (=tatsächlich getätigte Auszahlungen) und Mittelverwendungsplanung

Gesamthöhe KIG 2023 Finanzzuweisung in EUR: 552.420,00					Mittelverwendung in EUR***)	
Gemeindebezeichnung	Energie- wende *)	Kindergärten Schulen *)	Sonstige**)	Projektbeginn**	Auszahlungen	Planung
Sanierung Kinderg. II Heubachstrasse		x		22.05.2024	1.748.784,02	
<b>Summen:</b>					<b>1.748.784,02</b>	
<b>Gesamtsumme:</b>						

\*) **Energiewende:** Investitionen in die Energiewende, Kindergärten, Schulen; **Sonstige:** Investitionen in die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen, **Sonstige:** Sonstige Investitionen

\*\*) **Projektbeginn:** gültiger Zeitraum: 1.1.2023 bis 31.12.2027

\*\*\*) **Mittelverwendung:** gültiger Zeitraum: Auszahlungen bis 31.12.2028

Dieser Bericht ist vom Bürgermeister bis 31.12.2026 an den Gemeinderat zu erstatten und bis zum 31.12.2026 auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Je nach Sachlage auszuwählen:

- Variante 1: Der **endgültige Bericht über die Mittelverwendung** wird dem Gemeinderat bis **31.12.2028** vorzulegen und auf der Homepage der Gemeinde kundzumachen sein.
- Variante 2: Da die Summe der im Bericht dargestellten Ausgaben die Höhe der Finanzzuweisung bereits erreicht, hat die Gemeinde die Berichtspflicht **gemäß KIG 2023 erfüllt**.

Dieser Sachverhalt wurde von Bgm. Josef RAMHARTER als Bericht zur Kenntnis gebracht.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten – ABA Ulrichschlag - Eintragung einer Dienstbarkeit für eine bestehende sanierte Regenwasserableitung auf den Grundstücken Nr. 39, EZ 185 und 95, EZ 27, KG Ulrichschlag

#### SACHVERHALT:

Im Zuge der Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage in Ulrichschlag musste eine bestehende Regenwasserableitung in der Ortschaft Ulrichschlag saniert werden. Diese befindet sich auf folgende Grundstücke:

- GST 39, KG Ulrichschlag, EZ 185, Eigentümer: Wolfgang Bayer, 3830 Ulrichschlag 12/1
- GST 95, KG Ulrichschlag, EZ 27, Eigentümer: Christian Stöger, 1040 Wien, Argentinierstraße 66/4

Für den bestehenden Regenwasserkanal, der nun im Zuge der Errichtung des neuen Abwasserentsorgungsinfrastruktur in Ulrichschlag saniert worden ist, soll nun die zukünftige Wartung Instandsetzung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Betreiber rechtlich abgesichert durch die Eintragung der Dienstbarkeit „Leitungsrecht“ im Grundbuch abgesichert werden.

Die betroffenen und oben genannten Eigentümer erteilten dafür bereits ihre Zustimmung

Damit dieses Leitungsservitut in das Grundbuch eingetragen werden kann, ist es erforderlich, einen entsprechenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen den betroffenen Liegenschaftseigentümern und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abzuschließen.

Das Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, hat einen diesbezüglichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgearbeitet.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

“



ÖFFENTLICHER NOTAR  
**MAG. MICHAEL MÜLLNER**  
 BAHNHOFSTRASSE 4  
 3830 WAIDHOFEN AN DER THAYA  
 TEL. 02842/52396 FAX 02842/52396-30  
 DVR 4007218 UID ATU66925857  
 e-mail michael.muellner@notar.at

Mag.M.

Nr. des Finanzamtes/St.Nr.: selbstberechnet zu Post Nr. Gebühr von € wird entrichtet. Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar 3830 Waidhofen an der Thaya
---

## ***DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG***

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) Herrn **Wolfgang Bayer**, geb. 26.06.1973, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag 12, sowie
- b) Herrn **Christian Stöger**, geb. 30.03.1957, wohnhaft in 1040 Wien, Argentinierstraße 66/4,

einerseits und

- c) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

- 2 -

## I.

Im Grundbuch der KG 21190 Ulrichschlag ist ob der Liegenschaft

- EZ 185 u. a. mit dem Grundstück 39 Landw(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 1.546 m<sup>2</sup> das Eigentumsrecht für **Wolfgang Bayer**, geb. 26.06.1973,
  - EZ 27 u. a. mit dem Grundstück 95 Landw(10) im grenzkatastralen Flächenausmaß von 926 m<sup>2</sup> das Eigentumsrecht für **Christian Stöger**, geb. 30.03.1957,
- zur Gänze einverleibt.

Festgestellt wird, dass die vorgenannten Grundstücke als Bauland-Agrargebiet gewidmet sind.

## II.

Die in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen räumen hiermit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der in der Spalte 5 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücke in der KG 21190 Ulrichschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten die Dienstbarkeit ein, entsprechend den diesem Vertrag beigehefteten Plänen (Beilagenkonvolut ./2)

- die bestehende, unterirdische Regenwasserleitung zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,
- alles, was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb dieser Regenwasserleitung hindern oder gefährden kann, zu beseitigen,
- über die dienenden Grundstücke Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und
- hiezu die dienenden Grundstücke – insbesondere den in den diesem Vertrag beigehefteten Plänen (Beilagenkonvolut ./2) eingezeichneten, drei Meter breiten Bearbeitungstreifen - jederzeit zu betreten und - soweit notwendig oder wenigstens zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke trifft hinsichtlich dieser Regenwasserleitung keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten.

- 3 -

Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen und haben die Eigentümer der dienenden Grundstücke den Bestand und Betrieb dieser Regenwasserleitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im vorgenannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung dieser Regenwasserleitung zur Folge haben könnte.

Die Eigentümer der dienenden Grundstücke haben die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von beabsichtigten Arbeiten, durch welche diese Regenwasserleitung Schäden nehmen könnten, so rechtzeitig zu verständigen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Schutzaufsicht stellen kann.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, alle Schäden, die den Eigentümern der dienenden Grundstücke durch den Betrieb oder durch Wartungs-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an dieser Regenwasserleitung oder durch allfällige Mängel derselben entstehen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies aber nicht möglich ist, zu ersetzen.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Vereinbart wird die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit.

### III.

Da die gegenständliche Dienstbarkeit nicht neu begründet wird, sondern dieser Vertrag nur dazu dient, eine bereits seit langem bestehende Dienstbarkeit grundbücherlich sicherzustellen, entfällt die Vereinbarung eines Entgelts zwischen den Vertragsparteien.

### IV.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch der KG 21190 Ulrichschlag auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ob den in der Spalte 4 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Liegenschaften die Dienstbarkeit der Regenwasserleitung ob den in der Spalte 5 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücken für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann.

- 4 -

V.

Herr Wolfgang Bayer und Herr Christian Stöger erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eides Statt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Herr Wolfgang Bayer erklärt, wirtschaftlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 185 im Grundbuch der KG 21190 Ulrichschlag zu sein.

Herr Christian Stöger erklärt an Eides statt, wirtschaftliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 27 im Grundbuch der KG 21190 Ulrichschlag zu sein.

VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

- 5 -

## VIII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am

Wolfgang Bayer, geb. 26.06.1973

Waidhofen an der Thaya, am

Christian Stöger, geb. 30.03.1957

Waidhofen an der Thaya, am

**FÜR DIE STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA:**

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(geschäftsführender Gemeinderat)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

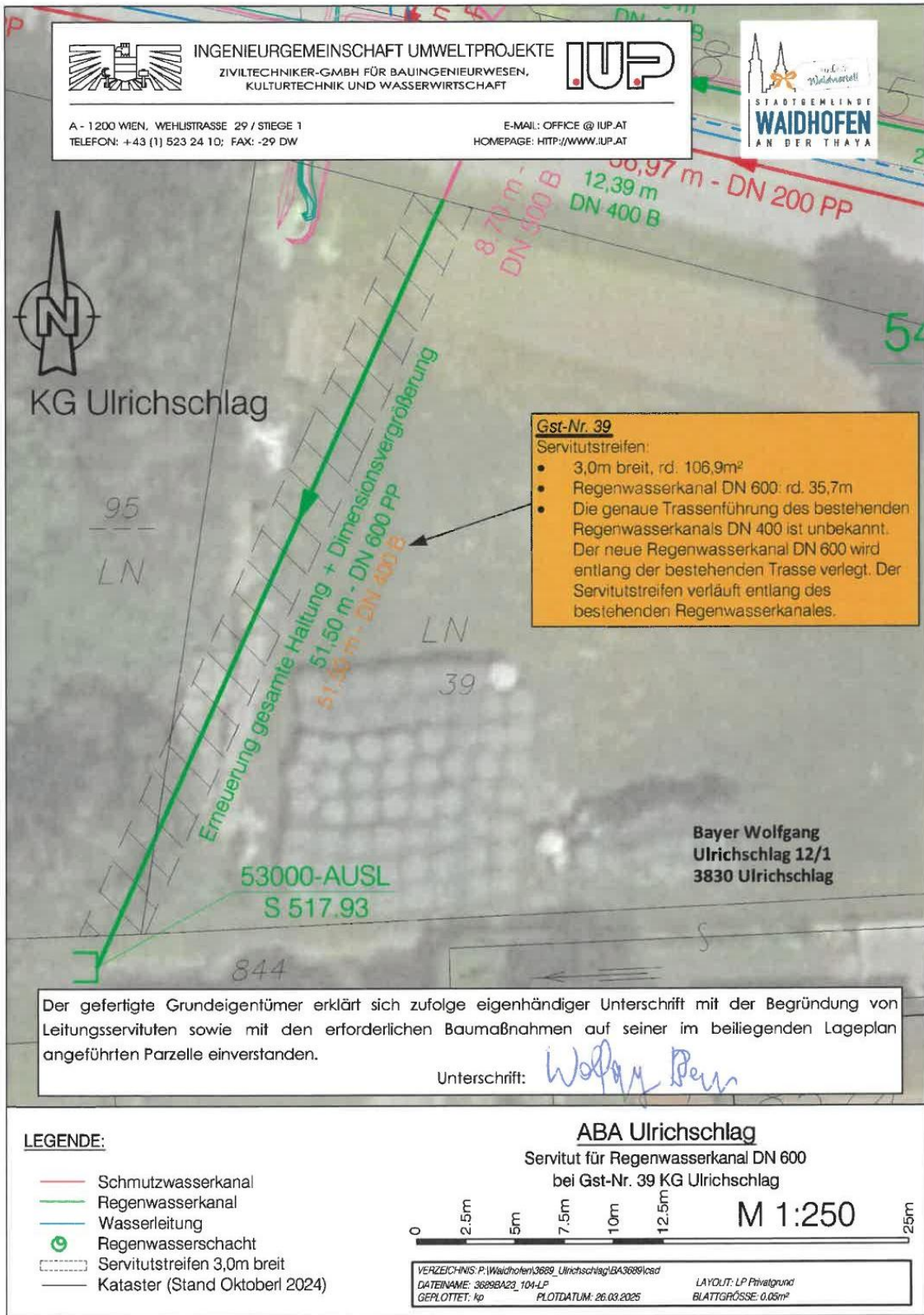
Siegel

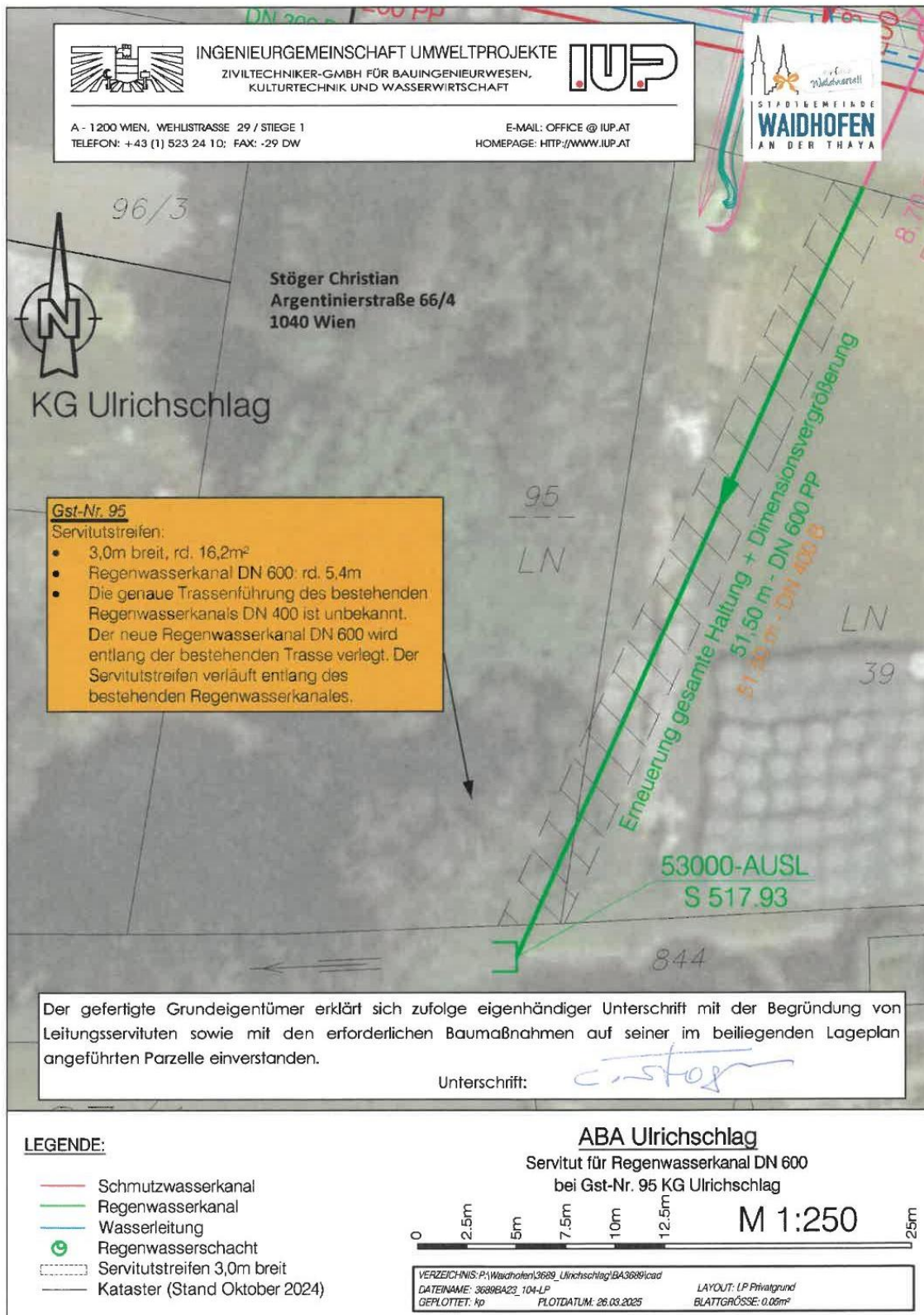
.....  
(Gemeinderat)

.....  
(Gemeinderat)

Beilage /1

1	2	3	4	5	6
Eigentümer	Adresse	KG	EZ	Grst.	Entgelt
Wolfgang Bayer, geb. 26.06.1973	3830 Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag 12	21190 Ulrichschlag	185	39	---
Christian Stöger, geb. 30.03.1957	1040 Wien, Argentinierstraße 66/4		27	95	---





“

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung**

### **Grundstücksangelegenheiten – Bürgerspitalskirche - Eintragung einer Dienstbarkeit Verlegung Stromleitung und Situierung eines Schaltschranks über das Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya (ehemaliges Bürgerspital)**

#### **SACHVERHALT:**

Im Zuge der Nutzung der Bürgerspitalskapelle „St. Markus“ (Grundstück Nr. 379, KG Waidhofen an der Thaya), welche im Eigentum der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya steht, wurde festgestellt, dass die derzeitige Stromversorgung der Kapelle über einen im Gebäude des ehemaligen Bürgerspitals (Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya) befindlichen Schaltschrank erfolgt.

Das Grundstück Nr. 380 samt dem Gebäude (ehemaliges Bürgerspital) wurde zwischenzeitlich von der Stiftung Bürgerspital, vertreten durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, veräußert. Für die Veräußerung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 04.12.2024 ein Grundsatzbeschluss (Tagesordnungspunkt 6) gefasst sowie am 05.03.2025 der Kaufvertrag genehmigt (Tagesordnungspunkt 9b).

Zur Sicherstellung einer eigenständigen und dauerhaften Stromversorgung der Bürgerspitalskapelle ist die Neuverlegung einer Stromleitung über das Grundstück Nr. 380 erforderlich. Darüber hinaus ist die Errichtung eines eigenen Schaltschranks auf diesem Grundstück notwendig.

Zur rechtlichen Absicherung dieser Maßnahmen ist die Einräumung einer Dienstbarkeit (Leistungsrecht) zugunsten des Grundstücks Nr. 379 erforderlich. Diese umfasst das Recht zur Verlegung, zum Betrieb, zur Erhaltung und Instandsetzung der Stromleitung sowie zur Errichtung, Nutzung und Wartung eines Schaltschranks auf dem Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya.

Am 12.03.2026 wurde vom Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ein entsprechender Vertragsentwurf erstellt und dem Bauamt übermittelt.

Am 07.04.2026 hat Herr Jürgen Schuster, Pro Bau GmbH dem Vertragsentwurf zugestimmt.

#### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Sicherstellung der dauerhaften Stromversorgung der Bürgerspitalskapelle „St. Markus“ (Grundstück Nr. 379, KG Waidhofen an der Thaya) wird folgender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, erstellt vom Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, welche auch Grundbücherlich eingetragen werden soll genehmigt:

”



ÖFFENTLICHER NOTAR  
**MAG. MICHAEL MÜLLNER**

BAHNHOFSTRASSE 4  
3830 Waidhofen an der Thaya  
TEL. 02842/52396 FAX 02842/52396-30  
DVR 4007218 UID66925857  
e-mail michael.muellner@notar.at

Mag.M./De.

Nr. des Finanzamtes/St.Nr.:  
selbstberechnet zu Post Nr.  
Gebühr von € 2,00  
wird entrichtet.  
Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar  
3830 Waidhofen an der Thaya

## ***DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG***

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **PRO BAU GmbH, FN 556195 i**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 20, vertreten durch Frau Klaudia SCHUSTER, geboren am 30.06.1977, wohnhaft in A-3823 Weikertschlag an der Thaya, Neurieggers 20, als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin,

einerseits, sowie

- b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits

abgeschlossen wurde, wie folgt:

- 2 -

I.

Ob der Liegenschaft **Einlagezahl 2505 im Grundbuch der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 380 Baufl.(10)/Bauf.(20)/Gärten (10)-Wienerstraße 21 im unverbürgten Gesamtausmaß laut Katasterstand von 650 m<sup>2</sup> ist das Eigentumsrecht für die PRO BAU GmbH, FN 556195 i, zur Gänze einverleibt.

II.

Die PRO BAU GmbH räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 380 im Grundbuch der KG 21194 Waidhofen an der Thaya der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten die Dienstbarkeit ein, entsprechend den diesem Vertrag beigehefteten Plan (Beilage ./1)

- einen elektrischen Schaltschrank zu errichten sowie eine elektrische Leitung zu verlegen, beides zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,
- alles, was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb dieses elektrischen Schaltschranks sowie dieser elektrischen Leitung hindern oder gefährden kann, zu beseitigen,
- über das dienende Grundstück Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und
- hierzu das dienende Grundstück – insbesondere den im diesem Vertrag beigehefteten Plan ersichtlichen Teil - jederzeit zu betreten und - soweit möglich, notwendig oder wenigstens zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke trifft hinsichtlich dieses elektrischen Schaltschranks sowie dieser elektrischen Leitung keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstücks hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten.

Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen und haben die Eigentümer des dienenden Grundstücks den Bestand und Betrieb dieses elektrischen Schaltschranks sowie dieser elektrischen Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im vorgenannten Umfang zu dulden und alles zu

- 3 -

unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung dieses elektrischen Schaltschranks sowie dieser elektrischen Leitung zur Folge haben könnte.

Die Eigentümer des dienenden Grundstücks haben die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von beabsichtigten Arbeiten, durch welche dieser elektrische Schaltschrank sowie diese elektrische Leitung Schaden nehmen könnten, so rechtzeitig zu verständigen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Schutzaufsicht stellen kann.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, alle Schäden, die den Eigentümern des dienenden Grundstücks durch den Betrieb oder durch Wartungs-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an diesem elektrischen Schaltschrank sowie dieser elektrischen Leitung oder durch allfällige Mängel derselben entstehen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies aber nicht möglich ist, zu ersetzen.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit rechtsverbindlich an und vereinbaren die Vertragsparteien deren grundbücherliche Sicherstellung.

### III.

Die Einräumung der vorstehenden Dienstbarkeit erfolgt gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts von € 100,00 durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an die PRO BAU GmbH, dessen Erhalt die PRO BAU GmbH hiermit bestätigt.

### IV.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ob der Liegenschaft EZ 2505 im Grundbuch der KG 21194 Waidhofen an der Thaya die Dienstbarkeit des elektrischen Schaltschranks sowie der elektrischen Leitung auf Grundstück 380 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann.

### V.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eides Statt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen

- 4 -

Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Absatz eins Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

#### VI.

Frau Klaudia Schuster erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Frau Klaudia Schuster erklärt weiters an Eides statt, dass sich der Sitz der PRO BAU GmbH in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und deren Gesellschaftskapital beziehungsweise Anteil am Vermögen (wie Stammeinlagen und ähnliche Rechte) überwiegend in inländischem Besitz befinde.

#### VII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

#### VIII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder ihre Organe, noch deren unmittelbaren Familienmitglieder oder diesen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt Frau Klaudia Schuster, wirtschaftliche Eigentümerin der PRO BAU GmbH und damit auch der obgenannten Liegenschaft zu sein.

#### IX.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern

- 5 -

– sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

X.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die PRO BAU GmbH ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am

**PRO BAU GmbH, FN 556195i**

Waidhofen an der Thaya, am

**FÜR DIE STADTGEMEINDE Waidhofen AN DER THAYA:**

.....  
(Bürgermeister)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Siegel

.....  
(Gemeinderat)

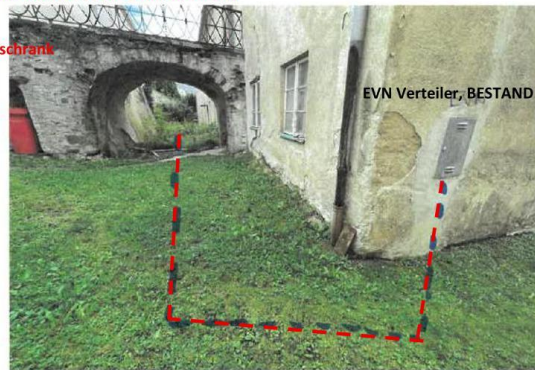
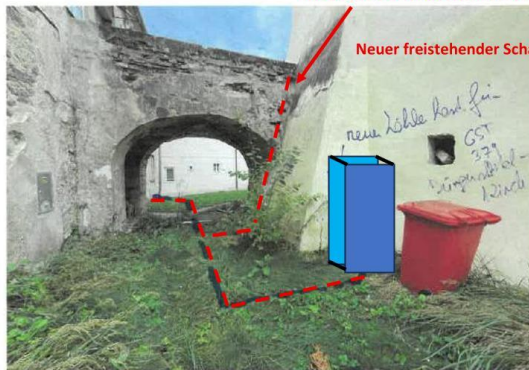
.....  
(Gemeinderat)

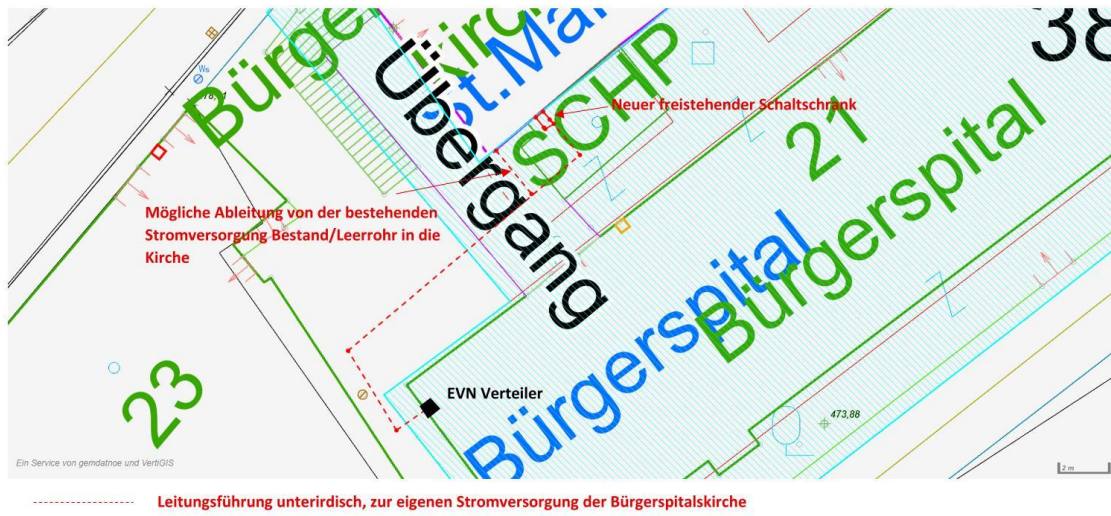


Leitungsführung unterirdisch, zur eigenen Stromversorgung der Bürgerspitalskirche



Aufputz oder eingestempte Leitung = Anschluss an Bestandsleitung





39

## ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

### Errichtung Windkraftanlagen am Predigtstuhl, Abschluss eines Gestattungsvertrags mit der WEB Windenergie AG

#### SACHVERHALT:

Die WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1 (nachfolgend kurz „WEB“ genannt), plant den Bau eines Windparks „Predigtstuhl“ in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Geplant sind bis zu fünf Windkraftanlagen mit einer voraussichtlichen Nennleistung von jeweils 7,2 MW. Für die Errichtung werden auch Gemeindegrundstücke benötigt, unter anderem für Verkabelung, Wege und Infrastruktur. Die Planung des Windparks ist derzeit noch nicht abgeschlossen und hängt von den erforderlichen Genehmigungen, Umweltprüfungen und behördlichen Auflagen ab.

Mit 21.08.2024 wurde seitens WEB ein Gestattungsvertrag und ein Lageplan mit dem momentanen Planungsstand an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt. Dieser wurde zwischenzeitlich mehrfach überarbeitet. Am 27.03.2026 wurde der Letztstand des Vertrages der Rechtsanwaltskanzlei Mag. Johan Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 21 übermittelt. Dieser Vertrag soll für die WEB als auch für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Rechtssicherheit bedeuten.

#### Der Vertrag regelt wie folgt:

1. Die **Bereitstellung von Gemeindeinfrastruktur** durch die Gemeinde an WEB für Errichtung und Betrieb des Windparks sowie der Nebenanlagen (z. B. Leitungen, Trafostationen, Straßen, Wege, Brücken und gemeindeeigene Grundstücke). Diese Nutzung geht **über den Gemeindegebrauch hinaus**.
2. Die **Abgeltung von Beeinträchtigungen** für die Gemeinde durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen, einschließlich ideeller und nicht exakt messbarer Nachteile oder Mehraufwendungen.
3. Dass **alle durch die Errichtung oder Instandhaltung erforderlichen baulichen Umgestaltungen** der Straßenanlagen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung oder die Instandhaltung der gestatteten Windkraftanlagen erforderlich werden, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über.
4. Nutzungsentgelte
5. Bürgerbeteiligung/Energiegemeinschaft

Das für die Nutzung zu leistende Nutzungsentgelt lt. Vertrags stellt sich wie folgt dar:

Als fixes jährliches Benützungsentgelt für die Windkraftanlagen wird ein Betrag von EUR 5.200,00 pro MW Anschlussleistung an das öffentliche Stromnetz zuzüglich einer gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Als Auszahlungstichtag wurde der Baubeginn des ersten Windrades festgelegt. Die Gemeinde verpflichtet sich, von diesem fixem jährlichen

Benützungsentgelt EUR 900,00 pro MW an die Kleinregionen Zukunftsraum Thayaland zu bezahlen.

Zusätzlich zum jährlichen fixen Benützungsentgelt für die Windkraftanlagen erhält die Gemeinde in den ersten drei Jahre Zahlungen in Höhe von EUR 31.200,00 pro Windkraftanlage pro Jahr zuzüglich einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gemeinde verpflichtet sich, von dieser Zahlung EUR 2.400,00 pro Windkraftanlage pro Jahr an die Kleinregionen Zukunftsraum Thayaland zu bezahlen.

Diese Werte sind durch Index wertgesichert.

Zusätzlich gebührt der Gemeinde ab Inbetriebnahme bis zur endgültigen Stilllegung der Windkraftanlagen als variables jährliches Benützungsentgelt ein bestimmter Anteil (in %) vom Nettoerlös der Windkraftanlagen. Ausgangsbasis für die Berechnung des variablen Benützungsentgelts ist der Zuschlagswert („anzulegender Wert“ – AZW) in ct / kWh, welcher im Rahmen einer EAG-Ausschreibung über die Gewährung einer Förderung durch Marktprämie rechtskräftig zuerkannt wurde. Der Anteil bestimmt sich nach dem durchschnittlichen Nettoerlös der Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde pro kWh gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Nettoerlös (in % vom AZW)	Variable Zahlung (in % vom Nettoerlös)
≤ 100%	0,6%
110%	1,2%
120%	1,9%
≥ 130%	3,0%

Liegt der vom Betreiber im jeweiligen Kalenderjahr erzielte durchschnittliche Nettoerlös zwischen den in der Tabelle angegebenen Werten, wird die variable Zahlung linear berechnet.

Bei der Ermittlung des (Netto-)Erlöses der Windkraftanlagen sind die erzielten Erlöse aus dem Verkauf der durch diese Windkraftanlagen erzeugten Strommengen zu Grunde zu legen. Davon in Abzug zu bringen sind damit ursächlich zusammenhängende Aufwendungen, insbesondere allfällige Rückzahlungen an die EAG-Förderabwicklungsstelle, durch Verordnung oder Gesetz festgelegte Netznutzungs-, Netzverlust-, Systemdienstleistungs- und andere Systemnutzungsentgelte und andere gesetzlich oder behördlich festgelegte produktionsabhängige Kosten sowie Ausgleichsenergie- und Stromvermarktungskosten und Maklergebühren. Weiters in Abzug zu bringen sind Zahlungen aus dem Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag – Strom („Übergewinnsteuer“ / „Erlösabschöpfung“) und zukünftige umsatzabhängige oder umsatzbeschränkende gesetzliche Abgaben.

Allfällige Steuern oder gesetzliche Abgaben, die in Bezug auf den Betrieb oder Bestand der Windkraftanlagen oder im Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom beim Betreiber erhoben werden und der Gemeinde zu Gute kommen, werden direkt vom errechneten variablen Benützungsentgelt abgezogen.

**Weiters enthält der Gestattungsvertrag folgende Regelung bzgl. Bürgerbeteiligung:**

Die WEB stellt einer von der Gemeinde bis zur Inbetriebnahme des Windparks namhaft gemachten Energiegemeinschaft, im Sinne des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), sowie Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), bis zu 6,0% der von den auf dem Gemeindegebiet installierten Windkraftanlagen erzeugten Strommenge über die Laufzeit der Anlagen zu einem vorab definierten Preis zur Verfügung. Die Energiegemeinschaft hat das Recht, den ideellen Anteil an der erzeugten Energie für den eigenen Bedarf zu nutzen oder an Dritte weiterzuverkaufen. Folgender Preis wird für die an die Energiegemeinschaft abgegebene Strommenge definiert:

Abgegebene Strommenge an die Energiegemeinschaft (anteilige Stromproduktion)	Festgelegter Strompreis (ct / kWh)
0 – 3 %	8,0
3 – 6%	8,5

Klarstellend wird festgehalten, dass es zur Umsetzung dieser Lieferverpflichtung einer Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen bedarf (insbes. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sowie Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG 2010).

Die WEB bietet zusätzlich einer von der Gemeinde namhaft gemachten lokalen bzw. regionalen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) bzw. einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) im Bezirk Waidhofen an der Thaya, sofern nach der gesetzlichen Rechtslage erlaubt, die Möglichkeit an, eine Windkraftanlage des Projekts „Windpark Predigtstuhl“ zu vorab definierten und für den Betreiber jedenfalls kostendeckenden Konditionen zu pachten und somit die komplette Betriebs- und Verfügungsgewalt an der Windkraftanlage an die namhaft zu machende Energiegemeinschaft zu übertragen.

Der Pachtzins für die Windkraftanlage bemisst sich in ct/kWh, die von der Windkraftanlage erzeugt wird. Grundlage für die Festlegung des Pachtzinses ist die auf den Windkraftstandort bezogene Marktprämie, für welche das Projekt im Zuge einer Ausschreibung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) den Zuschlag erhalten hat.

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Betreiber innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Erhalt aller rechtskräftigen Genehmigung mitzuteilen, ob dieses Angebot wahrgenommen wird.

**ERGÄNZTER SACHVERHALT:**

In der Stadtratssitzung am 21.04.2026 äußerte der 2. LT-Präs. Gottfried Waldhäusl Bedenken hinsichtlich Punkt 10 des Gestattungsvertrages in Bezug auf das wirtschaftliche Risiko für die Stadtgemeinde. Daraufhin ließ der Vorsitzende, Bürgermeister Josef Ramharter, über den Tagesordnungspunkt nicht abstimmen. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung soll der Vertrag bzw. die wesentlichen Punkte, die für die Stadtgemeinde einen wirtschaftlichen oder rechtlichen Nachteil bedeuten könnten, nochmals geprüft werden.

Am 22.04.2026 wurde ein überarbeiteter Vertrag übermittelt. In Punkt 10 a) wurde nun klar gestellt, dass die vereinbarte Entschädigung nur für gemeindeeigene Grundstücke und öffentliches Gut gilt. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde keine Abgeltungen für Privatgrundstücke übernehmen muss. Private Eigentümer können somit keine Ansprüche gegen die Gemeinde stellen, sondern müssen mögliche Entschädigungen für ihre Grundstücke direkt beim Windkraftbetreiber einfordern.

Weiters wurde von der WEB mitgeteilt eine Information die auf das Thema Einwurf einget übermittelt:

Die Windkraftanlagen sind mit Sensoren zur Eiserkennung ausgestattet. Bei entsprechender Wetterlage werden die Anlagen automatisch abgeschaltet. Laut WEB unterliegen Windparkbetreiber derselben Verkehrssicherungspflicht wie Hausbesitzer bei Dachlawinen. Passanten werden im Gefahrenbereich durch Warnleuchten vor möglichem Eisfall gewarnt.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 21.04.2026 berichtet.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** der StR Anja Fuchs an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Gestattungsvertrag mit der WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1 abgeschlossen:

”

# Gestattungsvertrag

abgeschlossen zwischen

**WEB Windenergie AG**  
**Davidstraße 1**  
**3834 Pfaffenschlag**  
**FN 184649 v**

- nachstehend „Betreiber“ genannt -

und der

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**  
**Hauptplatz 1**  
**3830 Waidhofen an der Thaya**

- nachstehend „Gemeinde“ genannt –

- nachstehend einzeln oder gemeinsam „Vertragspartei(en)“ genannt -

## Präambel

Der Betreiber beabsichtigt den Bau eines Windparks mit insgesamt maximal fünf Windkraftanlagen im Bereich des Predigtstuhls im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Zone WA 105 gemäß NÖ SekRop). Die Windkraftanlagen besitzen eine voraussichtliche Nennleistung von jeweils 7,2 MW (Megawatt). Für die Errichtung werden auch Grundstücke der Gemeinde benötigt (u.a. zur Verkabelung und Wegenutzung). Sämtliche im vorliegenden Gestattungsvertrag enthaltenen Regelungen haben nur insoweit Wirksamkeit, als die angeführten fünf Windkraftanlagen in der genannten Zone WA 105 gemäß NÖ SekRop errichtet werden. Für außerhalb dieser Zone geplante Windparks oder Windkraftanlagen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags nicht und ist dafür auch keine im Vertrag enthaltene Zustimmung der Gemeinde gegeben. Die Planung des Windparks ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die diesem Vertrag als Anlage 1 angeschlossene Planbeilage enthält den aktuellen Planungsstand, welcher abhängig von den Ergebnissen der weiteren Planung bzw. des Genehmigungsverfahrens jederzeit angepasst werden kann. Der Betreiber informiert die Gemeinde über wesentliche Änderungen des Planungsstands. Betreiber und Gemeinde werden sich im Rahmen der weiteren Planung austauschen; Anregungen seitens der Gemeinde hierzu werden geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von Gemeindegrund, unabhängig ob gemeindeeigen oder dem öffentlichen Gut gewidmet, hat stets nur im für den Windpark erforderlichen Ausmaß und Umfang zu erfolgen. Dabei ist auch bereits bei der Planung durch den Betreiber Bedacht zu nehmen.

Die Gemeinde wird dem Betreiber sämtliche für die Errichtung und den Betrieb des Windparks sowie dessen Nebenanlagen (Leitungen, Trafostation etc.) erforderliche

Gemeindeinfrastruktur, diese umfasst insbesondere sämtliche Straßen, Wege, Brücken, gemeindeeigene Grundstücke und als öffentliches Gut darstellende Flächen, letztere auch über den Gemeingebrauch hinausgehend, jedoch nur mit den sich aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergebenden Einschränkungen, zur Verfügung stellen. Die Nutzung von Grundstücken der Gemeinde, die öffentliches Gut sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Das hierfür zu leistende Nutzungsentgelt gemäß Punkt 10. dient insbesondere auch der Abgeltung der überdurchschnittlichen Nutzung der Gemeindeinfrastruktur, insbesondere während der Bau- und Errichtungsphase. Ebenso wird durch diesen Vertrag die Abgeltung von Beeinträchtigungen aufgrund allgemeiner, ideeller und nicht im Einzelnen messbarer Nachteile und Mehraufwendungen auf Seiten der Gemeinde durch Errichtung und Betrieb des Windparks geregelt. Darunter fallen unter anderem mögliche Auswirkungen insbesondere in Bezug auf Lärm, Landschaftsbild und Tourismus.

Dieser Vertrag dient der Regelung gegenseitiger zivilrechtlicher Rechte und Pflichten und berührt das öffentliche Recht, insbesondere das Gemeinderecht und das Baurecht, nicht. Durch diesen Vertrag tritt keine Präjudizwirkung im Hinblick auf die Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde und ihrer Organe ein. Er begründet auch keine Rechte zugunsten Dritter.

#### **1. Zusagen der Gemeinde**

Die Gemeinde gestattet dem Betreiber auf gemeindeeigenen oder öffentliches Gut darstellenden Grundstücken folgende vom Betreiber durchzuführende Maßnahmen, wobei alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen stets vom Betreiber zu tragen sind, der die Gemeinde diesbezüglich, und zwar auch in Ansehung von Forderungen Dritter völlig schad-, klag- und exekutionslos zu halten hat,

- a) die Verlegung und den Betrieb von elektrischen Kabeln und Datenleitungen;
- b) die Errichtung der für den Betrieb des Windparks notwendigen technischen Einrichtungen und Nebenanlagen;
- c) die Benützung und falls erforderlich die Befestigung oder Reparatur der Wege und Gemeindestraßen, ebenfalls stets auf Kosten des Betreibers während der Bauphase und des Betriebes sowie beim Abbau der Anlagen, auch über den Gemeingebrauch hinaus;
- d) die dauerhafte Nutzung des Luftraumes ab einer Höhe von 40m über dem Erdboden;
- e) die Entfernung von allenfalls hindernden oder gefährdenden Boden- oder Pflanzenhindernissen;
- f) das zeitweilige Absperren von Straßenteilen, insofern und insoweit diese für Arbeiten unbedingt nötig sind. Die geplanten Straßensperren sind der Gemeinde angemessene Zeit vorher bekannt zu geben, um die Bürger davon in Kenntnis setzen und allfällige Umleitungen einrichten zu können; die in dieser Litera genannten Maßnahmen mit allen damit allenfalls verbundenen Umleitungsstrecken müssen jedoch zuvor stets

über jeweiligem Antrag des Betreibers von der dafür straßenpolizeilich zuständigen Behörde rechtskräftig genehmigt worden sein (§ 90 StVO 1960).

Die Gemeinde stimmt auch der Einverleibung von Rechten zur Nutzung der öffentlichen Grundstücke iSd Punktes 1. im Grundbuch zu und wird diesbezüglich über Aufforderung des Betreibers eine grundbuchsfähige Urkunde unterfertigen. Der Betreiber trägt die Kosten der Erstellung der Urkunde als auch der Verbücherung.

Die Gemeinde wird den Betreiber bei der Umsetzung des Windparks bestmöglich unterstützen.

## **2. Zusagen des Betreibers**

Der Betreiber verpflichtet sich im Zuge der Baudurchführung zur Einhaltung nachstehender Punkte:

- a) das bestehende öffentliche Wege- und Straßennetz der Gemeinde bestmöglich zu nutzen und nur bei technischer und wirtschaftlicher Erforderlichkeit neue Wege zu errichten bzw. auszubauen. Der Gemeinderat wird dem Betreiber mitteilen, ob diese neu errichteten Wege auf gemeindeeigenen Grundstücken nach erfolgter Errichtung durch den Betreiber in das öffentliche Gut übernommen werden oder den Betreiber dafür auch künftig alle Wegehalterpflichten treffen sollen;
- b) die rechtzeitige Bekanntgabe des Ausführungszeitraumes vor Baubeginn, sodass auf Einschränkungen der ordnungsgemäßen Benützung (Wege, Ackerbewirtschaftung) Rücksicht genommen werden kann;
- c) asphaltierte Verkehrsflächen sind im Bohrverfahren zu queren; wird eine offene Bauweise gewählt, so ist zuvor neben rechtskräftigen straßenpolizeilich nötigen behördlichen Bewilligungen die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen und ist vom Betreiber der ihm diesbezüglich von der Gemeinde für die technische Wiederherstellung aufgetragene Zustand durch eine Fachfirma herstellen zu lassen;
- d) das Aushubmaterial im Bereich der Verkehrs- und Gemeindeflächen muss durch normgerechtes Füllmaterial ersetzt werden;
- e) bezüglich Verlegetiefen von Kabeln sind die bestehenden ÖVE-Vorschriften einzuhalten (die Verlegetiefe muss mindestens 100 cm gemessen vom bestehenden Grundstücksniveau betragen);
- f) die Künetten sind lagenweise in Schichten von höchstens 30 cm zu verfüllen, jede einzelne Schicht ist ordnungsgemäß zu verdichten;
- g) die Künettenoberflächen sind sofort nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen;

- h) die ordnungsgemäße Instandsetzung erfolgt durch Bestätigung der Gemeinde in Form eines Abnahmeprotokolls;
- i) über die ordnungsgemäße Ausführung (einschlägige ÖNORM und technische Richtlinien, technischer Standard hinsichtlich Druckproben und Verdichtung) ist der Gemeinde vom Betreiber nach Abschluss der Arbeiten eine schriftliche Bestätigung einer hierzu befugten Fachfirma vorzulegen;
- j) bei Arbeiten auf Wegen (z.B. Oberflächenverbesserung) bzw. solchen Tätigkeiten, die eine Benützung der Wege beeinträchtigen, ist so rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Baubesprechung zur Festlegung eines konkreten Bauzeitplanes mit den betroffenen Anrainern durchzuführen, um deren terminlichen Wünschen größtmöglich nachkommen zu können, ein darüber verfasstes Protokoll ist der Gemeinde vorzulegen;
- k) Kabel in Gemeindewegen sind grundsätzlich parallel oder senkrecht zu den Weggrenzen und so weit als technisch möglich an den Rand von Wegparzellen bzw. Weggrenzen zu legen; die Lage ist in Abstimmung mit der Gemeinde festzulegen.
- l) Für die kommerzielle Nutzung der Windkraftanlagen als Montageplattform für Sende- und Antennenanlagen ist die ausdrückliche vorangehende schriftliche Genehmigung der Gemeinde einzuholen, außer es handelt sich um Einrichtungen, die nur der windpark- bzw. firmeninternen Kommunikation dienen.
- m) Der Betreiber verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, bei Beendigung des vorliegenden Vertrags und zwar im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Betreiber und im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch die Gemeinde, die vertragsgegenständlichen Windkraftanlagen stillzulegen, diese samt allen ihren Nebeneinrichtungen und Fundamenten (ausgenommen Tiefbohrpfähle) abzubauen und den ursprünglichen Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücke wiederherzustellen, wobei dazu jedenfalls gehört, dass der Betreiber respektive seine Rechtsnachfolger alle für die Betriebsstilllegung behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen haben; all das stets auf Kosten des Betreibers respektive seiner Rechtsnachfolger. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Gemeinde besteht die Verpflichtung zur Stilllegung und zum Abbau der Windkraftanlagen jedoch nur dann, wenn die Gemeinde dem Betreiber zuvor eine angemessene Frist zur Beseitigung des wichtigen Grundes, der sie zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

### **3. Rechte der Gemeinde**

- a) Die Gemeinde kann auf Kosten des Betreibers jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies aus öffentlich-rechtlichen Gründen, insbesondere wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraßen oder deren Nebenanlagen oder aus

verkehrstechnischen Gründen notwendig wird, und keine bei Vergleich der Umsetzungskosten wirtschaftlich sinnvolle Alternative dazu gefunden werden kann.

- b) Mit dem durch den Windparkbau gewonnenen Aushubmaterial ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umzugehen.
- c) Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlagen wird der Gemeinde zeitgerecht mitgeteilt.

#### 4. Kosten der Instandhaltung und Beseitigung

Der Betreiber hat alle Kosten zu tragen, die mit der Herstellung, dem Bestand, der Änderung, der Instandhaltung und Beseitigung der Windkraftanlagen, welche bis zum vollständigen Abbau des Windparks zu geschehen hat, entstehen oder der Gemeinde als Eigentümerin durch Ansprüche Dritter erwachsen.

#### 5. Investitionen an Gemeindestraßen

Allfällige bauliche Umgestaltungen des Betreibers an den Straßen- und ihren Nebenanlagen, die durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung oder die Instandhaltung der gestatteten Windkraftanlagen erforderlich werden, gehen ohne Entschädigung sofort in das Eigentum der Gemeinde über.

#### 6. Bürgerbeteiligung

- a) Der Betreiber stellt einer von der Gemeinde bis zur Inbetriebnahme des Windparks namhaft gemachten Energiegemeinschaft, im Sinne des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), sowie Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), bis zu 6,0% der von den auf dem Gemeindegebiet installierten Windkraftanlagen erzeugten Strommenge über die Laufzeit der Anlagen zu einem vorab definierten Preis zur Verfügung. Die Energiegemeinschaft hat das Recht, den ideellen Anteil an der erzeugten Energie für den eigenen Bedarf zu nutzen oder an Dritte weiterzuverkaufen. Folgender Festpreis (es erfolgt keine automatische Indexanpassung) wird für die an die Energiegemeinschaft abgegebene Strommenge definiert:

Abgegebene Strommenge an die Energiegemeinschaft (anteilige Stromproduktion)	Festgelegter Strompreis (ct / kWh)
0 – 3 %	8,0
3 – 6%	8,5

Klarstellend wird festgehalten, dass es zur Umsetzung dieser Lieferverpflichtung einer Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen bedarf (insbes. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sowie Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG)

2010). Sollte bis zur Inbetriebnahme der Windkraftanlagen keine derartig rechtlich verbindliche Regelung in Kraft treten, werden die Vertragspartner Verhandlungen aufnehmen, mit dem Ziel, eine der geltenden Rechtslage entsprechende und dieser Vereinbarung inhaltlich und wirtschaftlich vergleichbare und für beide Vertragspartner wirtschaftlich tragbare Lösung zu finden.

- b) Der Betreiber bietet zusätzlich einer von der Gemeinde namhaft gemachten lokalen bzw. regionalen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) bzw. einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) im Bezirk Waidhofen an der Thaya, sofern nach der gesetzlichen Rechtslage erlaubt, die Möglichkeit an, eine Windkraftanlage des Projekts „Windpark Predigtstuhl“ zu vorab definierten und für den Betreiber jedenfalls kostendeckenden Konditionen zu pachten und somit die komplette Betriebs- und Verfügungsgewalt an der Windkraftanlage an die namhaft zu machende Energiegemeinschaft zu übertragen.

Der Pachtzins für die Windkraftanlage bemisst sich in ct/kWh, die von der Windkraftanlage erzeugt wird. Grundlage für die Festlegung des Pachtzinses ist die auf den Windkraftstandort bezogene Marktprämie, für welche das Projekt im Zuge einer Ausschreibung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) den Zuschlag erhalten hat.

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Betreiber innerhalb von 6(sechs) Monaten ab dem vom Betreiber gegenüber der Gemeinde erfolgten schriftlichen Nachweis vom Erhalt aller rechtskräftigen Genehmigungen mitzuteilen, ob dieses Angebot wahrgenommen wird.

Anschließend sind zwischen der Betreiberin und der Energiegemeinschaft jene Verträge abzuschließen, die für die Umsetzung der Verpachtung der Windkraftanlage erforderlich sind.

## **7. Haftung für Schäden**

- a) Der Betreiber übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, die Instandhaltung oder Beseitigung der Windkraftanlagen herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat die Gemeinde als Eigentümerin hinsichtlich allfälliger Ansprüche dritter Personen schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Diese Verpflichtung des Betreibers umfasst auch Ansprüche Dritter, die durch von den Windkraftanlagen bzw. dem Windpark ausgehenden Emissionen geltend gemacht oder behauptet werden.
- b) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Störungen des Betriebes der Windkraftanlagen, die durch den Straßenverkehr oder durch das Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht werden. Nur von der Gemeinde vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden hat sie zu ersetzen.

- c) Der Betreiber verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe für die Bestandsdauer der Windkraftanlagen abzuschließen sowie laufend anzupassen und den aufrechten Versicherungsschutz der Gemeinde auf deren Verlangen schriftlich nachzuweisen.

## **8. Rechtsnachfolge**

- a) Als Rechtsnachfolger werden nachfolgend sowohl der/die Erwerber einer oder mehrerer Anlage(n) (Einzelrechtsnachfolger) als auch der Betreiber selbst (Gesamtrechtsnachfolger) bezeichnet.
- b) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf den Rechtsnachfolger über. Bei gleichbleibender Art und Nutzung (Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen) ist die Weitergabe der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Betreiber zulässig.
- c) Der Betreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte, auch mehrmals und/oder teilweise, zu übertragen, jedoch ausschließlich zur Errichtung/Betrieb von Windkraftanlagen. Die neuerliche Ausübung des Weitergaberechtes durch den Rechtsnachfolger wird ausdrücklich vereinbart. Die Ausübung des Weitergaberechtes berechtigt die Gemeinde nicht, das vereinbarte Entgelt zu erhöhen. E contrario ist der Rechtsnachfolger ebenso wenig berechtigt, das vereinbarte Entgelt zu schmälern und tritt daher als Rechtsnachfolger zu denselben Konditionen wie dessen Vorgänger in den bestehenden Vertrag mit der Gemeinde ein. Für jede der Windkraftanlagen dürfen jedoch auf Betreiberseite die Rechte daran nicht mit den damit verbundenen Pflichten auseinanderfallen.
- d) Die Gemeinde ist vom Betreiber unverzüglich nachweislich und schriftlich über den Übergang des Nutzungsrechtes zu verständigen. Bei einer beabsichtigten Änderung der Art der Nutzung der Flächen hat der Rechtsnachfolger mit der Gemeinde einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen. Ohne vorangehende schriftliche Genehmigung der Gemeinde ist eine Änderung der Art der Nutzung nicht erlaubt, bei einem Verstoß dagegen ist die Gemeinde zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt.
- e) Der Gemeinde ist bekannt, dass der Betreiber für die Errichtung des Windparks Fremdkapital aufnehmen wird. Die Gemeinde erklärt sich mit einer Abtretung/Verpfändung der Rechte aus diesem Vertrag als Sicherheit für einen Kreditvertrag zugunsten der finanzierenden Bank jedenfalls einverstanden. Der finanzierenden Bank kann als Sicherheit weiters ein Eintrittsrecht für sich und/oder Dritte in diesen Vertrag eingeräumt werden. Die Gemeinde wird somit Änderungen zu diesem Vertrag während der Dauer der Abtretung/Verpfändung nicht ohne Zustimmung der Bank zustimmen, die Bank vom Vorliegen jedes Kündigungsgrundes informieren und ihr Gelegenheit geben, diesen zu heilen bzw. einen Dritten namhaft zu machen oder selbst in den Vertrag einzutreten. Der Betreiber wird die Gemeinde von einer derartigen Verpfändung und/oder Übertragung an Dritte bzw. Weitergabe

in Kenntnis setzen. Die neuerliche Ausübung dieser Rechte durch den Rechtsnachfolger wird ausdrücklich vereinbart.

## 9. Dauer und Beendigung des Vertrages

- a) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen (ordentliche Kündigung). Die Gemeinde verzichtet ab Rechtswirksamkeit des Vertrags für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlagen bzw. des Betriebs von Neu- oder Ersatzanlagen auf ihr Recht der ordentlichen Kündigung.
- b) Werden die errichteten Windkraftanlagen stillgelegt und abgebaut und nicht durch neue ersetzt, so erlöschen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein Jahr nach Stilllegung der Windkraftanlagen, sofern es sich nicht um Punkte handelt, die aus dem Anlass des Vertragsendes (noch) zu erfüllen sind.
- c) Kommt der Betreiber seinen Verpflichtungen zur fristgerechten Zahlung des einmaligen oder laufenden Benützungsentgelts nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, den Vertrag vorzeitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zu kündigen, wenn sie den Betreiber schriftlich zur Zahlung aufgefordert, gleichzeitig die den Windpark finanzierende Bank („finanzierende Bank“) über den Zahlungsverzug des Betreibers informiert hat und die offenen Beträge nicht innerhalb einer Nachfrist von drei Monaten ab Zugang der Zahlungsaufforderung vollständig beglichen werden. Der Betreiber ist verpflichtet, über Aufforderung der Gemeinde dieser innerhalb von fünf Werktagen die finanzierende Bank bekannt zu geben, sollte der Betreiber dieser Aufforderung nicht nachkommen, reicht zur wirksamen Vertragsbeendigung die schriftliche Zahlungsaufforderung der Gemeinde gegenüber dem Betreiber aus.

## 10. Benützungsentgelt

- a) Für die Einräumung der Rechte aus diesem Vertrag wird die Zahlung eines jährlichen Benützungsentgelts an die Gemeinde vereinbart. Mit diesem Benützungsentgelt werden sämtliche Ansprüche der Gemeinde abgegolten, die sich möglicherweise aus dem Bau und Betrieb der Anlagen ergeben, insbesondere
  - die voraussichtliche (optische) Beeinträchtigung der Waldviertler Kulturlandschaft während der Bau- und Betriebsphase,
  - eine zeitweilige Einschränkung des Geh- und Fahrrechtes während der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen,
  - eine allfällige räumliche Einschränkung der örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie
  - eine allfällig durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen bedingte Wertminderung von gemeindeeigenen oder öffentliches Gut darstellenden Grundstücken.

- b) Als fixes jährliches Benützungsentgelt für die Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde wird ein Betrag von EUR 5.200,- (fünftausendzweihundert) pro Megawatt (MW) Anschlussleistung aller Windkraftanlagen an das öffentliche Stromnetz zuzüglich einer gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Die Gemeinde verpflichtet sich, von diesem fixen jährlichen Benützungsentgelt EUR 900,- (neunhundert) pro MW zuzüglich einer allfällig darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer an die Kleinregion Zukunftsraum Thayaland zu bezahlen.
- c) Das Entgelt gem. Punkt 10.b) wird ab Baubeginn der jeweiligen Windkraftanlage in Abhängigkeit vom Monat des Baubeginns der Windkraftanlage anteilig bis spätestens 1. Dezember entrichtet. In den folgenden Kalenderjahren ist das Entgelt jeweils im Voraus zum 31. März fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung entfällt ab dem Folgejahr des vollständigen Abbaus der jeweiligen Windkraftanlage.
- d) Zusätzlich zum jährlichen fixen Benützungsentgelt für die Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde erhält die Gemeinde in den ersten drei Jahren ab Baubeginn Zahlungen in Höhe von EUR 31.200,- (einunddreißigtausendzweihundert) pro Windkraftanlage pro Jahr zuzüglich einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gemeinde verpflichtet sich, von dieser Zahlung EUR 2.400,- (zweitausendvierhundert) pro Windkraftanlage pro Jahr zuzüglich einer allfällig darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer an die Kleinregion Zukunftsraum Thayaland zu bezahlen. Diese Zahlungen erhält die Gemeinde mit der Entrichtung des fixen jährlichen Benützungsentgelts gem. Punkt 10.c).
- e) Die Wertbeständigkeit des fixen jährlichen Benützungsentgelts gem. Punkt 10.b) sowie der drei Zahlungen gem. Punkt 10.d) wird ausdrücklich vereinbart, sodass sich der Betrag im selben Umfang verändert, in dem sich auch der Verbraucherpreisindex 2020 gegenüber der jeweiligen Ausgangsbasis verändert. Änderungen unter 5 % bleiben unberücksichtigt. Ausgangsbasis für die Indexanpassung des fixen jährlichen Benützungsentgelts gem. Punkt 10.b) ist der rechtsgültige Abschluss des gegenständlichen Vertrags. Ausgangsbasis für die Indexanpassung der Zahlungen gem. Punkt 10.d) ist der Zeitpunkt des Erhalts aller rechtskräftigen Genehmigungen des Windparks.
- f) Zusätzlich gebührt der Gemeinde ab Inbetriebnahme bis zur endgültigen Stilllegung der Windkraftanlagen als variables jährliches Benützungsentgelt ein bestimmter Anteil (in %) vom Nettoerlös der Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde zuzüglich einer allfällig gesetzlich zu entrichtenden Umsatzsteuer. Ausgangsbasis für die Berechnung des variablen Benützungsentgelts ist der Zuschlagswert („anzulegender Wert“ – AZW) in ct / kWh, welcher im Rahmen einer EAG-Ausschreibung über die Gewährung einer Förderung durch Marktprämie rechtskräftig zuerkannt wurde. Der Anteil bestimmt sich nach dem durchschnittlichen Nettoerlös der Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde pro kWh gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Nettoerlös (in % vom AZW)	Variable Zahlung (in % vom Nettoerlös)
≤ 100%	0,6%
110%	1,2%

120%	1,9%
≥ 130%	3,0%

Liegt der vom Betreiber im jeweiligen Kalenderjahr erzielte durchschnittliche Nettoerlös zwischen den in der Tabelle angegebenen Werten, wird die variable Zahlung linear berechnet.

- g) Bei der Ermittlung des (Netto-)Erlöses der Windkraftanlagen gemäß Punkt 10.f) sind die erzielten Erlöse aus dem Verkauf der durch diese Windkraftanlagen erzeugten Strommengen zu Grunde zu legen. Davon in Abzug zu bringen sind damit ursächlich zusammenhängende Aufwendungen, insbesondere allfällige Rückzahlungen an die EAG-Förderabwicklungsstelle, durch Verordnung oder Gesetz festgelegte Netznutzungs-, Netzverlust-, Systemdienstleistungs- und andere Systemnutzungsentgelte und andere gesetzlich oder behördlich festgelegte produktionsabhängige Kosten sowie Ausgleichsenergie- und Stromvermarktungskosten und Maklergebühren. Weiters in Abzug zu bringen sind Zahlungen aus dem Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag – Strom („Übergewinnsteuer“ / „Erlösabschöpfung“) und zukünftige umsatzabhängige oder umsatzbeschränkende gesetzliche Abgaben.

Der Betreiber wird auch ohne Anfrage der Gemeinde dieser bis spätestens zum jeweiligen Fälligkeitstag eine nachvollziehbare Darstellung der erzielten Erlöse aus dem Verkauf der durch die Windkraftanlagen erzeugten Strommengen vorlegen. In diesem Zusammenhang sind jedoch Verschwiegenheitsverpflichtungen des Betreibers gegenüber Dritten zu beachten.

- h) Allfällige Steuern oder gesetzliche Abgaben, die in Bezug auf den Betrieb oder Bestand der Windkraftanlagen oder im Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom beim Betreiber erhoben werden und der Gemeinde zu Gute kommen, werden direkt vom errechneten variablen Benützungsentgelt gemäß Punkt 10.f) abgezogen.
- i) Das variable Benützungsentgelt gemäß Punkt 10.f) ist bis zum 15. Februar des Folgejahres von dem Betreiber zu bezahlen. Stichtag ist die Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage auf dem Gebiet der Gemeinde.
- j) Die jährliche Zahlungsverpflichtung des variablen Benützungsentgelts gemäß Punkt 10.f) erlischt mit Stilllegung des Windparks, d.h. mit vollständigem Abbau der Windkraftanlagen.
- k) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gibt es keine landes- oder bundesweite rechtlich verbindliche Regelung über den finanziellen Ausgleich für die durch Windkraftanlagen bewirkte Veränderung des Landschaftsbildes im Sinne einer Pflicht zur einmaligen oder jährlichen wiederkehrenden Entrichtung einer Abgabe durch die Betreiber. Sollte bis zum geplanten Baubeginn der Windkraftanlagen eine derartige landes- oder bundesweite rechtlich verbindliche Regelung in Kraft treten, welche die gegenständliche wirtschaftliche Vereinbarung zwischen den Betreibern und der Gemeinde teilweise oder gänzlich für unzulässig erklärt, werden die Vertragspartner Verhandlungen aufnehmen, mit dem Ziel, eine der neuen Rechtslage entsprechende

und dieser Vereinbarung inhaltlich und wirtschaftlich vergleichbare und für beide Vertragspartner wirtschaftlich tragbare Lösung zu finden.

#### 11. Schlussbestimmungen

- a) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Betreiber zu tragen. Die Kosten anwaltlicher Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- c) Keine Bestimmung dieses Vertrags darf so verstanden werden, dass sie die Kompetenz der Gemeinde zur Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse einschränkt.
- d) Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Gemeinde hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift ausgefolgt.
- e) Jede Vertragspartei hat an den Entwürfen zu diesem Vertrag mitgearbeitet. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unklar oder auslegungsbedürftig sein, so sind diese so zu verstehen, als wären sie von den Vertragsparteien gemeinsam erstellt worden. Keine Vertragspartei soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Verfassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags haben.
- f) Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am:

**Gemeinde:**

Waidhofen an der Thaya, am .....

Bürgermeister

\_\_\_\_\_

Stadtrat/Stadträtin

\_\_\_\_\_

Gemeinderat/Gemeinderätin

\_\_\_\_\_

Gemeinderat/Gemeinderätin \_\_\_\_\_

**Betreiber:**

Pfaffenschlag, am.....

WEB Windenergie AG

\_\_\_\_\_

Anlage 1: Planbeilage

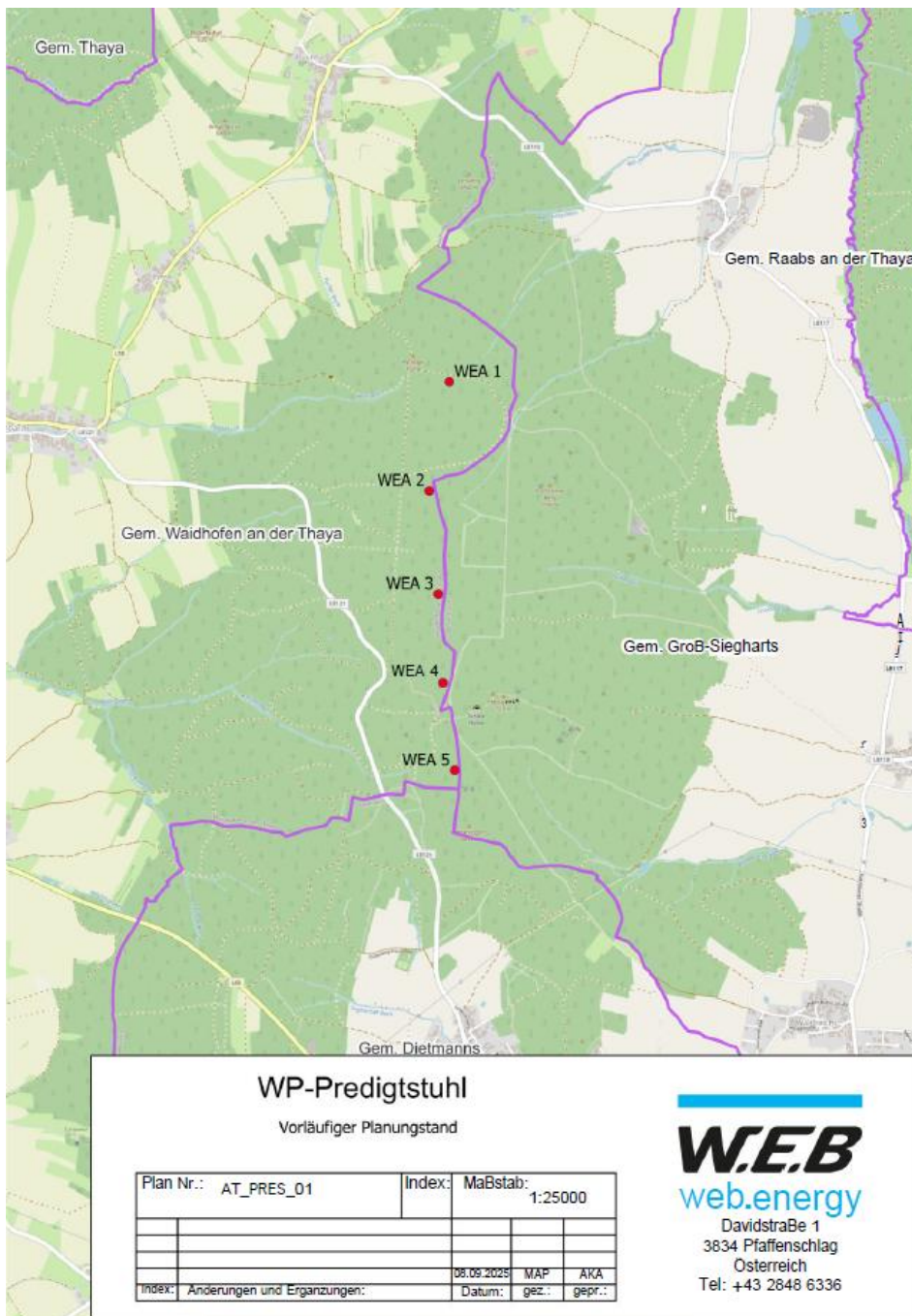


Abbildung 1 Anlage 1, Planbeilage

”

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

**Somit wird der Antrag angenommen.**

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Vereinbarung mit der Firma Tamburi Betriebs GmbH betreffend Nutzung der Paketstation „Larissa“ - Abänderung

#### SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 27.08.2025 eine Vereinbarung mit der Firma Tamburi Betriebs GmbH., 1110 Wien, Döblerhofstraße 16, beschlossen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Paketstation „Larissa“ der Firma Tamburi Betriebs GmbH. die Abholung und Rückgabe der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Bewohnern zur Verfügung gestellten VOR-Schnuppertickets abgewickelt wird.

Da in der Stadtratssitzung vom 18.02.2026 beschlossen wurde, nur mehr 2 Schnuppertickets anstatt bisher 4 Stück Tickets anzukaufen, muss die Vereinbarung mit der Firma Tamburi Betriebs GmbH. in zwei Punkten abgeändert werden.

1. Bei Punkt 2.1, dass statt derzeit 4 Fächern ab dem 01.06.2026 zwei Fächer des Paketkastens „Larissa“ zur Verfügung gestellt werden und
2. Bei Punkt 3.1 wird statt „Danach verpflichtet sich die Stadtgemeinde folgendes Entgelt wahlweise zu leisten“ folgender Passus eingefügt: „Ab 01.06.2026 verpflichtet sich die Stadtgemeinde das Entgelt der Pos. 2 für 2 Stück Fächer zu leisten:

Pos.	Beischreibung	Menge	Einzelpreis Netto	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
1	Fachmiete pro Einlagerung Fachgröße Small	1	0,50 €	0,50 €	0,60 €
2	Dauermiete pro Fach, Fachgröße Small	1	10,00 €	10,00 €	12,00 €

#### Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 1/5290-7680 (Umweltschutz Sonstige Transfers an private Haushalte - Klimaticket) EUR 2.200,00

gebucht bis: 16.03.2026 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27.08.2025 beschlossene Vereinbarung mit der Firma Tamburi Betriebs GmbH, 1110 Wien, Döblerhofstraße 16 wird abgeändert und lautet mit Gültigkeit ab 01.06.2026 wie folgt:

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

**Tamburi Betriebs GmbH**  
**FN 552175 y,**  
**Döblerhofstraße 16, 1110 Wien,**

einerseits, im Folgenden auch kurz „Tamburi“ genannt, und

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,**  
**Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya,**

andererseits, im Folgenden auch kurz „Stadtgemeinde“ genannt,

wie folgt:

### 1. Präambel

1.1. Tamburi hat ein (Software-)System zur kontaktlosen und sicheren Zustellung von Paketen und ähnlichen Sendungen über Paketkästen, die von Tamburi auf öffentlichem Gut bzw. öffentlich zugänglichen Flächen montiert werden, entwickelt.

1.2. Die Firma Tamburi hat mit der Stadtgemeinde mit 03.09.2024 eine Vereinbarung betreffend die Montage von Paketkästen auf den Liegenschaften der Stadtgemeinde abgeschlossen.

1.3. Mit der gegenständlichen Vereinbarung wird die Benützung von Fächern des Paketkastens „Larissa“ am Standort Gst. Nr. 1434/1, EZ 1383, KG Waidhofen an der Thaya – Hauptplatz im Bereich Müllinsel (öG) durch die Stadtgemeinde geregelt.

### 2. Betrieb der Paketkästen und des Tamburi Paketkastensystems

2.1. Die Firma Tamburi stellt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya derzeit vier Fächer, ab dem 01.06.2026 zwei Fächer des Paketkastens „Larissa“ am Standort Gst. Nr. 1434/1, EZ 1383, KG Waidhofen an der Thaya – Hauptplatz im Bereich Müllinsel (öG) zur Verfügung, welche letztgenannte insbesondere für die Hinterlegung und Entnahme von Klimatickets verwendet.

2.2. Tamburi wird dafür sorgen, dass eine Zustellung durch Hinterlegung in den Paketkästen sowie die Entnahme aus den Paketkästen grundsätzlich jederzeit möglich ist.

### 3. Kostentragung

3.1. Tamburi stellt der Stadtgemeinde die vier Paketkästen bis zum 31. Mai 2026 kostenlos zur Verfügung:

Ab dem 01.06.2026 verpflichtet sich die Stadtgemeinde das Entgelt der Pos. 2 für 2 Stück Fächer zu leisten:

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis Netto	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
1	Fachmiete pro Einlagerung Fachgröße Small	1	0,50 €	0,50 €	0,60 €
2	Dauermiete pro Fach, Fachgröße Small	1	10,00 €	10,00 €	12,00 €

#### Wertsicherung:

Die vereinbarten Entgelte sind jeweils wertgesichert entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder dem an seine Stelle tretende Index. Tarifierungen erfolgen jeweils per 1.1. eines Jahres um die durchschnittliche Erhöhung der monatlichen Indexwerte des abgelaufenen Jahres. Sollten die monatlichen Indexwerte um durchschnittlich mehr als 4 % steigen, erfolgt eine Tarifierung auch per 1.7. eines Jahres um die durchschnittliche Erhöhung der monatlichen Indexwerte des vergangenen halben Jahres.

Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist der für den Monat des Abschlusses diesen Rahmenvertrags verlautbarte Wert des VPI 2020. Wird eine Indexanpassung nicht unmittelbar durchgeführt, bedeutet das keinen Verzicht auf die Anpassung. Anpassungen und entsprechende Nachverrechnungen von Entgelt können auch rückwirkend erfolgen. Sollte weder der vereinbarte noch ein Nachfolgeindex verlautbart werden, ist die Geldwertänderung nach jenen Grundsätzen zu berechnen, die für die jeweils letzte Indexanpassung maßgeblich sind.

### 4. Dauer und Auflösung

4.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch längstens auf die Dauer der Vereinbarung der Tamburi Betriebs GmbH mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 03.09.2024. Weiters können beide Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 1. Juni eines jeden Jahres die Vereinbarung kündigen. Darüber hinaus besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Stadtgemeinde, wenn die fehlerfreie Funktionsfähigkeit des Tamburi Paketkastensystems (Software) erheblich gestört und nicht gegeben ist. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für Tamburi wird für den Fall eingeräumt, dass die Stadtgemeinde trotz zweifacher schriftlicher Mahnung das vereinbarte Entgelt nicht leistet.

### 5. Rechtsnachfolge

5.1. Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf beiden Seiten auf den jeweiligen Rechtsnachfolger, sowie auf alle weiteren Rechtsnachfolger über. Jede Partei ist verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben und auch jedes sonstige Verhalten (Tun und/oder Unterlassen) zu setzen, damit diese Rechtsnachfolge jeweils umgesetzt werden kann.

Insbesondere ist jede Partei verpflichtet, ihren jeweiligen Rechtsnachfolger zur Weiterüberbindung aller dieser Rechte und Pflichten auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu verpflichten.

## 6. Allgemeines

6.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis selbst.

6.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam und/oder unzulässig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden an Stelle der unwirksamen/unzulässigen Bestimmung eine wirksame und zulässige Bestimmung vereinbaren, durch die der angestrebte wirtschaftliche Zweck in rechtlich wirksamer und zulässiger Weise am nächsten erreicht wird.

6.3. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen dieser Vereinbarung und/oder über alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart."

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Tamburi Betriebs GmbH., FN 552175 y

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 29.04.2026):

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Stadtrat/Stadträtin

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat/Gemeinderätin

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat/Gemeinderätin

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich daher das Entgelt von EUR 12,00 pro Monat und Fach an die Firma Tamburi Betriebs GmbH ab 01.06.2026 zu leisten.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung**

### **Beitritt zum Gemeindeverband der Musikschule Thayaland**

#### **SACHVERHALT:**

In der Gemeinderatssitzung am 03.12.2025 wurde unter Punkt 30 der Tagesordnung der Beschluss gefasst, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Ansuchen um Beitritt zum „Gemeindeverband der Musikschule Thayaland“ stellt.

Die jährlichen Kostenersätze ergeben sich auf Grund des Rechnungsabschlusses unter Heranziehung der hierfür heranzuziehenden Einnahmen (Elternbeiträge und Subventionen). Dieser Gemeindebeitrag betrug laut Förderabrechnung für das Jahr 2024 EUR 380.996,53.

Die bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Dienstgeber beschäftigten Musikschullehrer werden mittels Betriebsübergang vom Gemeindeverband mit allen Rechten und Pflichten übernommen. Die bestehenden Abfertigungsrückdeckungsversicherungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bei der Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG in der derzeitigen errechneten Rückstellungswert von EUR 244.698,01 für 6 Dienstnehmer werden kostenfrei an den Musikschulverband übertragen. Es verringern sich dadurch auch künftige verrechnete Beiträge.

Das Inventar und die Instrumente bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde und wird dem Gemeindeverband unentgeltlich überlassen. Die Leihgebühr der Instrumente erhält der Gemeindeverband, der für die Instandhaltung zu sorgen hat.

Der angedachte Verzicht der Leiterposition vom bisherigen Musikschulleiter, Herrn Rainer M. Haidl, M.A. muss im beiderseitigen Einvernehmen mit dem Verband im Vorfeld eindeutig geklärt sein. Der Beitritt der Stadtgemeinde erfolgt lediglich vorbehaltlich, dass dies vor dem Verbandsbeitritt unmissverständlich geregelt ist.

Der Beitritt erfolgt vorbehaltlich der rechtsicheren Klärung der Leiterfunktion vor dem 01.01.2026.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat am 10.12.2025 dem Gemeindeverband der Musikschule Thayaland gemäß dem Beschluss vom 03.12.2025 das Ansuchen um Beitritt zum Gemeindeverband mit den oben angeführten Bedingungen zugesandt.

Ein gemeinsames Ansuchen um Anpassung des Musikschulplans 2026/2027 wurde vom Gemeindeverband Thayaland mit Einrechnung der Stunden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya inkl. Privatunterricht Thaya an die Vorsitzende des Musikschulbeirats Landeshauptfrau Mag.a Johanna Miki-Leitner fristgerecht vor 31.12.2025 übermittelt. Eine Beschlussfassung ist Anfang März 2026 geplant.

Mit Schreiben vom 25.03.2026 hat der Musikschulverband Thayaland folgendes Schreiben an die Stadtgemeinde gerichtet:

„Betrifft: Beitritt zum Gemeindeverband  
der Musikschule Thayaland

Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter!

Zu Ihrem Ansuchen um Beitritt zum Gemeindeverband der Musikschule Thayaland vom 3.12.2025 teilen wir mit, dass Ihrem Antrag in der Sitzung der Verbandsversammlung am 3.3.2026 unter TOP 5 einstimmig stattgegeben wurde.

Die bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschäftigten Musikschullehrer werden mit allen Rechten und Pflichten übernommen. Die Versicherung für zukünftige Ansprüche betreffend „Abfertigung alt“ wird von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Gemeindeverband der Musikschule Thayaland kostenfrei übertragen.

Das Inventar sowie die Instrumente der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden dem Gemeindeverband der Musikschule Thayaland unentgeltlich überlassen. Die Leihgebühr erhält der Gemeindeverband zur laufenden Instandhaltung.

Der bisherige Leiter des Gemeindeverbandes der Musikschule Thayaland, Herr Rainer M. Haidl, MA, tritt mit 31.7.2026 von seinem Posten als Musikschulleiter zurück und wird per 1.8.2026 lt. Beschluss des Vorstandes (Sitzung vom 3.3.2026, TOP 1 und 2) mit dem Funktionsdienstposten Leitungsstellvertretung inkl. Standortkoordination ohne dienstliche, vertragliche oder finanzielle Schlechterstellung mittels Nachtrag zum Dienstvertrag betraut.

Wir hoffen hiermit gedient zu haben und stehen für ev. Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Obm. Vbgm. Martin Kössner“

Es werden somit alle Bedingungen laut Gemeinderatsbeschluss erfüllt und es kann nunmehr der Beitritt beschlossen werden. Der Beitritt kann zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, der operative Beginn ist mit 01.08.2026.

Die Statuten und die Satzung wurden im Vorfeld mit der Stadtgemeinde abgeglichen und Änderungen eingearbeitet. Diese entsprechen den Vorgaben der NÖ Landesregierung und wurden von den jeweiligen Stellen vorab der Beschlussfassung durch den Verband überprüft und ergänzt.

Die Tarife des Musikschulverbandes wurden an die derzeit gültigen Tarife der Stadtgemeinde angeglichen.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya tritt dem „Gemeindeverband der Musikschule Thayaland“ bei. Der operative Änderung des Musikschulverbandes erfolgt mit 01.08.2026.

Die Satzung und Statuten samt den Tarifen des Musikschulverbandes Thayaland wird vollinhaltlich zugestimmt.

Die Kostenersätze sind aufgrund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen. Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der von den Schülern jeder einzelnen verbandsangehörigen Gemeinde im laufenden Schuljahr besuchten Unterrichtseinheiten zur Gesamtzahl sämtlicher Unterrichtseinheiten. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Der Gemeindebeitrag betrug laut Förderabrechnung für das Jahr 2025 EUR 405.562,78.

Die bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Dienstgeber beschäftigten Musikschullehrer werden per Wirksamkeit 01.08.2026 mittels Betriebsübergang vom Gemeindeverband der Musikschule Thayaland mit allen Rechten und Pflichten übernommen. Die Versicherung für zukünftige Ansprüche betreffend „Abfertigung alt“ wird von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Gemeindeverband der Musikschule Thayaland kostenfrei übertragen.

Das Inventar und die Instrumente bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde und wird dem Gemeindeverband der Musikschule Thayaland unentgeltlich überlassen. Die Leihgebühr der Instrumente erhält der Gemeindeverband, der für die Instandhaltung zu sorgen hat.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ,).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

**Somit wird der Antrag angenommen.**

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Subvention Sport – 5. Waidhofner Thayatal Triathlon am 04.06.2026

#### SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, vom 07.01.2026, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 08.01.2026, auf. Darin heißt es wie folgt:

#### „Unterstützungsansuchen für den 5. Waidhofner Thayatal Triathlon am 04. Juni 2026

Nach unserem erfolgreichen vierten Triathlon in Waidhofen am 19. Juni 2026 dürfen wir heuer zu Fronleichnam bereits ein kleines Jubiläum feiern: wir veranstalten die fünfte Auflage dieser sportlichen Herausforderung an. Ablauf und Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren bewährt und werden daher weiterverfolgt:

- Triathlonveranstaltung am Fronleichnamstag, dem 04. Juni 2026 um 10.45 Uhr. Kurztriathlon in der Größenordnung einer angenäherten Sprintdistanz (225 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 4,75 km Laufen)
- Schwimmbewerb im öffentlichen Freibad Waidhofen (in Form von Schleifen wird das Becken auf allen vorhandenen Bahnen auf 9 Längen durchschwommen, gestartet wird einzeln hintereinander mit max. 30 Sekunden Zeitabstand; die Langsamsten zu Beginn, die Schnellen zum Schluss)
- Radbewerb auf öffentlichen Straßen um Waidhofen (Wohlfahrts – Vestenpoppen – Meires – Lichtenberg – Windigsteig – Edengans – Kottschallings – Götzweis – Jasnitz)
- Laufbewerb auf der Strecke unseres ehemaligen Crosslaufes (Start beim FIT Richtung Volksfestgelände, Querung Thayasteg, entlang Thaya zur Grillparzergasse, eine Runde bei Mühlen und Höfe)
- Wechselzone im Garten des Freizeitgeländes, Ziel am Fußballtrainingsplatz nebenan
- Siegerehrung um 13.30 Uhr im Rahmen des Rot-Kreuz-Volksfestes
- Einzel- und Staffelnbewerb
- Professionelle Chipzeitnehmung von FIPE.at mit allen Zwischenzeiten

Unsere geschätzten Aufwendungen sind:

Technische Zeitnehmung	2.000,-
Bescheid Bezirkshauptmannschaft, polizeiliche Gefahrenpunktsicherung	1.000,-
Moderation der Veranstaltung	500,-
Lautsprecheranlage	500,-
Wettkämpferverpflegung	500,-
Pokale	1.400,-

div. Materialien für Aufbauten (Wechselzone, Streckensicherung...)	500,-
Sicherungskonzept Radstrecke durch Feuerwehren (abseits der Gefahrenpunkte)	900,-
Kampfrichterkosten Triathlonlandesverband	700,-
<b>Summe der geschätzten Aufwendungen</b>	<b>8.000,-</b>

Da diese Aufwendungen nicht ausschließlich durch Startgelder abgedeckt werden können, würden wir uns über eine finanzielle Unterstützung sehr freuen.

Wir werden uns bemühen, mit unserem Kurztriathlon zahlreiche Sportler aus der näheren und weiteren Umgebung in unsere Bezirksstadt zu locken und so der Stadt an diesem Feiertag auch ein sportliches Flair zu verleihen.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf  
Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Bisherige Subventionen:

2023	2024	2025
EUR 3.000,00 (Triathlon)	EUR 3.000,00 (Triathlon)	EUR 3.000,00 (Triathlon)

**Haushaltsdaten:**

VA 2026: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 33.000,00

gebucht bis: 16.03.2026 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 07.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Zukunftsraum Thayaland** und die **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** Der **LAuf-TriaUnion Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, wird für die **Durchführung des 5. Waidhofner Thayatal Triathlon am 04. Juni 2026** eine Subvention in Höhe von

**EUR 3.000,00**

gewährt

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

### Freizeitzentrum – FZ.Fest 19.07.2026

#### SACHVERHALT:

Am 19.07.2026 (bei Schlechtwetter: 02.08.2026) soll im Freibad Waidhofen an der Thaya bereits zum vierten Mal ein FZ.FEST „von der Gemeinde – für die Gemeinde“ veranstaltet werden.

Bei freiem Eintritt werden ganztags Aktivitäten rund um Gesundheit, Sport und Unterhaltung geboten inklusive Musik und Moderation.

Folgende Kosten sind zu erwarten (alle Angaben excl. USt.):

	EUR
Ton- und Lichttechnik inkl. DJ	1.800,00
Moderation	600,00
Festausstattung	200,00
Werbemittel und Drucksorten inkl. Grafik	600,00
Sonstige Ausgaben (AKM, ...)	500,00
Interne Vergütungen (2. Badewart, Auf-/Abbau)	1.500,00
<b>GESAMT</b>	<b>5.200,00</b>

Gespräche mit Sponsoren sind im Laufen. Es wird angestrebt, die angeführten Kosten möglichst gering zu halten und Sponsorbeiträge zu lukrieren. Die Kosten sind im Voranschlag 2026 unter den Haushaltsstellen „Freizeitzentrum, Sonstige Ausgaben“ sowie „Freizeitzentrum, Interne Vergütungen“ berücksichtigt.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2025, BGBl. II Nr. 167/2025 und der DELEGIERTE VERORDNUNG der Europäischen Kommission vom 22.10.2025 (Richtlinie 2014/24/EU ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 140.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Der Eintritt für die Badegäste in das Freibad soll an diesem Tag kostenlos sein. Es ist daher erforderlich, den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

**Haushaltsdaten:**

VA 2026: Haushaltsstelle 1/831000-728000/000 (Freizeitzentrum, Sonstige Ausgaben) EUR 9.000,00

gebucht bis: 23.03.2026 EUR 280,68

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2026: Haushaltsstelle 1/831000-720000/000 (Freizeitzentrum, Interne Vergütungen) EUR 150.000,00

gebucht bis: 23.03.2026 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 07.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya veranstaltet am 19.07.2026 (Ersatztermin bei Schlechtwetter: 02.08.2026) und bis auf Widerruf einmal jährlich im Sommer im Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya ein FZ.FEST rund um Gesundheit, Sport und Unterhaltung.

Für die Ausrichtung der Veranstaltung werden Kosten bis zu einer maximalen Höhe von

**EUR 6.000,00 (excl. USt.)**

übernommen, wobei angestrebt wird, diese Kosten so gering wie möglich zu halten und Sponsorbeiträge zu lukrieren

**und**

die Benützung der Sportanlagen (Minigolf, PitPat, Tischtennis) sowie der Verleih von Liegen und Sonnenschirmen ist an diesem Tag kostenlos

**und**

der Punkt 2.1. (1) der Badeordnung („Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“) wird für diesen einen Tag aufgehoben

**und**

der Punkt 2.1. (2) der Badeordnung („Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“) wird für diesen einen Tag aufgehoben.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

### Freizeitzentrum – Aktion „Mit dem Rad ins Bad“

#### SACHVERHALT:

Bei der Aktion „Mit dem Rad ins Bad“ am Samstag, 27. Juni 2026 soll die Bevölkerung dazu motiviert werden, anstelle mit dem Auto mit dem Fahrrad ins Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya zu kommen. Diese bewusstseinsbildende Initiative fördert umweltfreundliche Alltags-Mobilität und verbindet sportliche Betätigung direkt mit Freizeitspaß. Das Mobilitätsmanagement NÖ unterstützt diese Veranstaltung durch Werbemaßnahmen. Eine Kontrolle der Radfahrer erfolgt vor dem Eingangsbereich zum Freibad. Bei Schlechtwetter findet die Veranstaltung nicht statt und es ist auch kein Ersatztermin vorgesehen.

Der Eintritt für die **Badegäste, die mit Fahrrad** in das Freibad kommen, soll an diesem Tag kostenlos sein. Es ist daher erforderlich, den Punkt 2.1. Absatz 1 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, für die Radfahrer aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 07.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde veranstaltet am Samstag, 27. Juni 2026 den Aktionstag „Mit dem Rad ins Bad“. Die Badegäste, die mit dem Fahrrad zum Freibad kommen, erhalten an diesem Tag kostenlosen Eintritt.

Der Punkt 2.1. (1) der Badeordnung („Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“) wird für diesen einen Tag für die Radfahrer aufgehoben.

#### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

### Freizeitzentrum – Kooperation mit der Krone Vorteilswelt

#### SACHVERHALT:

Am 23.03.2026 wurde seitens Mag. Verena Bauer von der „Krone“-Vorteilswelt folgendes Kooperationsangebot per E-Mail an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetragen:

„Liebe Kooperationspartner!

Auch im Sommer 2026 bietet die Kronen Zeitung ausgewählten Partnerbetrieben die Möglichkeit, Teil unseres exklusiven Vorteilsprogramms für Abonentinnen und Abonnenten zu werden – diesmal mit besonderem Fokus auf **Freibäder und Sommerangebote**. Die Kooperation erfolgt wie gewohnt **bargeldlos** und bringt beiden Seiten spürbaren Mehrwert. Unser Ziel ist es, gemeinsam Synergien zu schaffen: Sie präsentieren Ihr Freibad einem großen Publikum und wir bieten unseren Leserinnen und Lesern attraktive Vorteile für die Sommersaison.

#### Unsere Idee für eine Zusammenarbeit:

Wir schlagen ein einfaches Gegengeschäft vor, bei dem gegenseitige Leistungen getauscht werden – ohne Geldflüsse, aber mit maximaler Sichtbarkeit.

#### Ihr Beitrag:

Sie bieten unseren Abonentinnen und Abonnenten einen sommerlichen Vorteil, etwa **50 % Ermäßigung auf den Tageseintritt** oder **1+1 Gratis-Ticket** für einen Badegast und eine Begleitperson.

#### Unsere Gegenleistung:

- Sie erhalten **zwei viertelseitige Inserate** im Krone-CI sowie die Integration in unserem monatlichen Newsletter in Ihrem Bundesland (abhängig vom Angebot und der Laufzeit).
- Zusätzlich bewerben wir Ihr Freibad online auf **kronevorteilswelt.at**.
- Die grafische Gestaltung der Inserate übernehmen wir – Sie liefern uns lediglich Bildmaterial (mind. 300 dpi). Selbstverständlich erhalten Sie vor Veröffentlichung den Entwurf zur Freigabe.

#### Ihre Vorteile auf einen Blick:

- **Bargeldlose Kooperation** – wir übernehmen Werbekostenzuschuss und Werbeabgabe, für Sie entstehen keinerlei Kosten.
- **Gegenseitige Reichweite & Imagegewinn** – profitieren Sie von der starken Marke der Kronen Zeitung.
- **Ideales Sommer-Thema** – perfekte Platzierung Ihres Freibads/Sommerangebots in der warmen Jahreszeit.

Im Anhang finden Sie alle Details übersichtlich aufbereitet sowie ein Formular zur Eintragung Ihres Vorteils für den Fall einer Zusage. Gerne besprechen wir die Kooperation auch persönlich und passen sie bei Bedarf an Ihre saisonalen Rahmenbedingungen an.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und eine mögliche Sommerkooperation!

Freundliche Grüße,  
Ihr Krone-Vorteilswelt-Team

**Mag. Verena Bauer**  
Senior Projektmanagerin  
Events & Kooperationen | Krone-Vertriebsmarketing“

Das Kooperationsangebot soll angenommen werden.

### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 07.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt das Kooperationsangebot der Krone Vorteilswelt, Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Ges.m.b.H & Co KG, 1230 Wien, Richard-Strauss-Straße 16, vom 23.03.2026 an und gewährt Krone-Abonnenten gegen Vorweis einer gültigen Krone BonusCard im Aktionszeitraum 1. – 31. August 2026 den Vorteil „1+1 Gratis-Ticket“ (eine Person bezahlt den vollen Eintritt, die Begleitperson bezahlt nichts). Im Gegenzug erhält die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für diese Freibad-Aktion zwei viertelseitige Inserate in Krone-CI sowie die Integration online auf [kronevorteilswelt.at](http://kronevorteilswelt.at).

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

### Freizeitzentrum – 5. Waidhofner Thayatal Triathlon am 04.06.2026 - Benützung des Freibades

#### SACHVERHALT:

Am 04. Juni 2026 um 10.45 Uhr findet der 5. Waidhofner Thayatal Triathlon statt. Der Schwimmbewerb soll im öffentlichen Freibad Waidhofen an der Thaya abgehalten werden. Es liegt ein Schreiben der LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, vom 07.01.2026 auf. Darin heißt es wie folgt:

#### „Unterstützungsansuchen für den 5. Waidhofner Thayatal Triathlon am 04. Juni 2026

Nach unserem erfolgreichen vierten Triathlon in Waidhofen am 19. Juni 2025 dürfen wir heuer zu Fronleichnam bereits ein kleines Jubiläum feiern: wir veranstalten die 5. Auflage dieser sportlichen Herausforderung. Ablauf und Rahmenbedingungen haben sich bewährt und werden daher weiterverfolgt (lediglich die Startzeit muss noch etwas nach hinten verschoben werden):

- Triathlonveranstaltung am Fronleichnamstag, dem 04. Juni 2026 um 10.45 Uhr. Kurztriathlon in der Größenordnung einer angenäherten Sprintdistanz (225 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 4,75 km Laufen)
- Schwimmbewerb im öffentlichen Freibad Waidhofen (in Form von Schleifen wird das Becken auf allen vorhandenen Bahnen auf 9 Längen durchschwommen, gestartet wird einzeln hintereinander mit max. 30 Sekunden Zeitabstand; die Langsamen zu Beginn, die Schnellen zum Schluss)
- Radbewerb auf öffentlichen Straßen um Waidhofen (Wohlfahrts – Vestenpoppen – Meires – Lichtenberg – Windigsteig – Edengans – Kottschallings – Götzweis – Jasnitz)
- Laufbewerb auf der Strecke unseres ehemaligen Crosslaufes (Start beim FIT Richtung Volksfestgelände, Querung Thayasteg, entlang Thaya zur Grillparzergasse, eine Runde bei Mühlen und Höfe)
- Wechselzone im Garten des Freizeitgeländes, Ziel am Fußballtrainingsplatz nebenan
- Siegerehrung um 13.30 Uhr im Rahmen des Rot-Kreuz-Volksfestes
- Einzel- und Staffelnbewerb
- Professionelle Chipzeitnehmung von FIPE.at mit allen Zwischenzeiten

Unsere geschätzten Aufwendungen sind:

Technische Zeitnehmung	2.000,-
Bescheid Bezirkshauptmannschaft, polizeiliche Gefahrenpunktsicherung	1.000,-
Moderation der Veranstaltung	500,-
Lautsprecheranlage	500,-
Wettkämpferverpflegung	500,-
Pokale	1.400,-
div. Materialien für Aufbauten (Wechselzone, Streckensicherung...)	500,-
Sicherungskonzept Radstrecke durch Feuerwehren (abseits der Gefahrenpunkte)	900,-
Kampfrichterkosten Triathlonlandesverband	700,-
Summe der geschätzten Aufwendungen	8.000,-

Da diese Aufwendungen nicht ausschließlich durch Startgelder abgedeckt werden können, würden wir uns über eine finanzielle Unterstützung sehr freuen.

Wir werden uns bemühen, mit unserem Kurztriathlon zahlreiche Sportler aus der näheren und weiteren Umgebung in unsere Bezirksstadt zu locken und so der Stadt an diesem Feiertag auch ein sportliches Flair zu verleihen.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf

Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Die Benutzung der Badeanlagen ist für die Teilnehmer des 5. Waidhofner Triathlons während der Veranstaltung des Schwimmbewerbes in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr kostenlos. Es ist daher erforderlich den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

Die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes nach dem Triathlon erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer geschätzten Arbeitszeitsumme von EUR 350,00 excl. USt.

Bisherige Subventionen: KEINE

**Haushaltsdaten:**

VA 2026: Haushaltsstelle 1/2690-7200 (Sportförderungen, interne Vergütungen Sportveranstaltungen) EUR 10.000,--  
gebucht bis 14.04.2026  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,--

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 07.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein LTU Waidhofen an der Thaya** die Benützung des Freizeitentrums – insbesondere der Badeanlagen – zur Durchführung des 5. Waidhofner Thayatal Triathlons **am 04.06.2026**, in der Zeit von **10:00 bis 12:00 Uhr** unentgeltlich gestattet. In diesem Zeitraum findet kein Badebetrieb statt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

**und**

die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes nach dem Triathlon erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und übernimmt diese die Kosten mit einer geschätzten Höhe von

**EUR 350,00**

excl. USt.

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

### Freizeitzentrum – Benützung des Freibades für Teilnehmer und Betreuer des NÖ Rot-Kreuz-Landesjugendbewerbes 06.06.2026

#### SACHVERHALT:

Am Samstag, 06. Juni 2026 findet im Rahmen des Rot-Kreuz-Volksfestes der Landesjugendbewerb des Roten Kreuzes NÖ in Waidhofen an der Thaya statt.

Seitens der Verantwortlichen der Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, Hr. Bernhard Schierer und Bernhard Bäck für diese Veranstaltung, liegt folgendes Ansuchen vor:

**Von:** Schierer Bernhard (OERK-N WT) <[Bernhard.Schierer@n.rotekreuz.at](mailto:Bernhard.Schierer@n.rotekreuz.at)>

**Gesendet:** Dienstag, 30. September 2025 15:36

**An:** Ramharter Josef <[bjgm@waidhofen-thaya.gv.at](mailto:bjgm@waidhofen-thaya.gv.at)>

**Cc:** Bäck Bernhard (OERK-N WT) <[Bernhard.Baeck@n.rotekreuz.at](mailto:Bernhard.Baeck@n.rotekreuz.at)>

**Betreff:** Landesjugendbewerb des Roten Kreuzes Niederösterreich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Josef,

wie bereits mehrfach angekündigt, wird der Landesjugendbewerb des Roten Kreuzes Niederösterreich im Jahr 2026 in Waidhofen an der Thaya stattfinden. Beim letzten Bewerb nahmen rund 800 Jugendliche teil – und es ist davon auszugehen, dass diese Zahl weiter steigen wird, da die Jugendgruppen derzeit stark wachsen.

Der Bewerb findet im Rahmen des Volksfestes am Samstag, dem 6. Juni 2026, statt. Zusätzlich zum Bewerb wird ein Freizeit- und Rahmenprogramm angeboten. Dafür würden wir gerne folgende Angebote der Stadtgemeinde nutzen:

- Benützung des Freibades (inkl. Badeordnung)
- Öffnung des Zaunes wie beim Triathlon
- Minigolf und Pit-Pat
- Benützung des Beachvolleyballplatzes
- 

Für die Bewerberbesprechung sowie den VIP-Empfang vor der Siegerehrung würden wir gerne das Gelände des Campingplatzes beim Bootshaus nutzen.

Außerdem würden wir uns freuen, wenn wir das Gemeindezelt (8 x 12 Meter) ausleihen dürften. Dieses soll als Anmeldepunkt am Festgelände dienen.

Das abschließende Dankesfest findet am 3. Juli 2026 im Stadtsaal Waidhofen/Thaya statt. Der Termin wurde bereits mit Herbert Gaar reserviert.

Wir bitten die Stadtgemeinde um größtmögliche Unterstützung bei der Durchführung dieser Veranstaltung. Bezüglich der Kosten würden wir gerne in den nächsten Wochen einen Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

Viele Grüße  
Bernhard Bäck & Bernhard Schierer

Die Benutzung der Badeanlagen ist für die Teilnehmer und Betreuer des Landesjugendbewerbes des Roten Kreuzes NÖ am Samstag, 06. Juni 2026 während der Veranstaltung in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr kostenlos. Es ist daher erforderlich den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

Die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer geschätzten Arbeitszeitsumme von EUR 350,00 excl. USt.

Bisherige Subventionen: KEINE

#### **Haushaltsdaten:**

VA 2026: Haushaltsstelle 1/2690-7200 (Sportförderungen, interne Vergütungen Sportveranstaltungen) EUR 10.000,--

gebucht bis 14.04.2026

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 350,--

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 07.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird den Teilnehmern und Betreuer des NÖ Landesjugendbewerbes des Roten Kreuzes am Samstag, 06. Juni 2026 die Benutzung des Freizeitzentrums – insbesondere der Badeanlagen – in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr unentgeltlich gestattet

#### **und**

die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und übernimmt diese die Kosten mit einer geschätzten Höhe von

**EUR 350,00**

excl. USt.

#### **und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

### Stadtsaalkostenübernahme 03.07.2026 – Dankesfest Landesjugendbewerb des Roten Kreuzes

#### SACHVERHALT:

Am Samstag, 06. Juni 2026 findet im Rahmen des Rot-Kreuz-Volksfestes der Landesjugendbewerb des Roten Kreuzes NÖ in Waidhofen an der Thaya statt.

Für die Helfer, Betreuer, Bewerber und Mitarbeiter bei diesem Landesjugendbewerb findet als Anerkennung für deren Leistungen ein Dankesfest am 03. Juli 2026 im kleinen Saal/Erdgeschoss im Stadtsaal statt.

Seitens der Verantwortlichen der Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, Hr. Bernhard Schierer und Bernhard Bäck für diese Veranstaltung, liegt folgendes Ansuchen betreffend der Stadtsaalkosten vor:

**Von:** Schierer Bernhard (OERK-N WT) <[Bernhard.Schierer@n.rotekreuz.at](mailto:Bernhard.Schierer@n.rotekreuz.at)>

**Gesendet:** Dienstag, 30. September 2025 15:36

**An:** Ramharter Josef <[bjgm@waidhofen-thaya.gv.at](mailto:bjgm@waidhofen-thaya.gv.at)>

**Cc:** Bäck Bernhard (OERK-N WT) <[Bernhard.Baeck@n.rotekreuz.at](mailto:Bernhard.Baeck@n.rotekreuz.at)>

**Betreff:** Landesjugendbewerb des Roten Kreuzes Niederösterreich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Josef,

wie bereits mehrfach angekündigt, wird der Landesjugendbewerb des Roten Kreuzes Niederösterreich im Jahr 2026 in Waidhofen an der Thaya stattfinden. Beim letzten Bewerb nahmen rund 800 Jugendliche teil – und es ist davon auszugehen, dass diese Zahl weiter steigen wird, da die Jugendgruppen derzeit stark wachsen.

Der Bewerb findet im Rahmen des Volksfestes am Samstag, dem 6. Juni 2026, statt. Zusätzlich zum Bewerb wird ein Freizeit- und Rahmenprogramm angeboten. Dafür würden wir gerne folgende Angebote der Stadtgemeinde nutzen:

- Benützung des Freibades (inkl. Badeordnung)
- Öffnung des Zaunes wie beim Triathlon
- Minigolf und Pit-Pat
- Benützung des Beachvolleyballplatzes
- 

Für die Bewerberbesprechung sowie den VIP-Empfang vor der Siegerehrung würden wir gerne das Gelände des Campingplatzes beim Bootshaus nutzen.

Außerdem würden wir uns freuen, wenn wir das Gemeindezelt (8 x 12 Meter) ausleihen dürften. Dieses soll als Anmeldepunkt am Festgelände dienen.

Das abschließende Dankesfest findet am 3. Juli 2026 im Stadtsaal Waidhofen/Thaya statt. Der Termin wurde bereits mit Herbert Gaar reserviert.

Wir bitten die Stadtgemeinde um größtmögliche Unterstützung bei der Durchführung dieser Veranstaltung. Bezüglich der Kosten würden wir gerne in den nächsten Wochen einen Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

Viele Grüße  
Bernhard Bäck & Bernhard Schierer

**Haushaltsdaten:**

VA 2026: Haushaltsstelle 1/0191-7230/000 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Sonstige) EUR 4.000,--  
gebucht bis 14.04.2026 EUR 147,48  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,--

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 07.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Bezirksstelle des Roten Kreuzes – als Veranstalter des Landesjugendbewerbes für die **Stadtsaalkosten** für das Dankefest am 03. Juli 2026 eine Subvention in der Höhe von

**EURO 222,-- incl. MwSt (Kleiner Saal-Erdgeschoss)**

gewährt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

### Subvention Kultur – Warming-up-Day und Musikfest 2026

#### SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk Club, Böhmigasse 18/6, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 14. Februar 2026 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 16.02.2026). Darin heißt es:



**MV Folk Club**  
Böhmigasse 18/6  
3830 Waidhofen an der Thaya



Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya  
Hauptplatz 1  
3830 Waidhofen/Thaya

**Kontaktperson:**  
Martin Pany

Tel. Nr.: +43 (664) 2432193  
e-mail: m.pany@folkclub.at

Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: -  
Datum: 14.02.2026

#### Ansuchen Subvention Warming-Up-Day 2026



Sehr geehrte Damen und Herren,

ein neues Jahr lädt ein, rückblickend nach vorne zu schauen. Wir tun das auch und sind froh und dankbar für ein schönes, vergangenes Jahr im und um den Folk-Club. So soll es auch weitergehen; Kunst und Kultur fördern, Orte und Bühnen dafür schaffen, Bewährtes schätzen, Neues ermöglichen.

Dem MV Folk-Club Waidhofen/Thaya liegt viel daran auch in diesem Jahr am 02.07.2026 das Erfolgsprojekt WARMING-UP-DAY erneut auf die Beine zu stellen.

Daher stellt sich der MV Folk-Club Waidhofen/Thaya bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsorgelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Als Inhaber der Betriebsstättengenehmigung treten wir als Veranstalter auf und stellen damit die veranstaltungsrechtliche Absicherung des Warming-Up sicher.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Im Interesse der Waidhofner Innenstadtlebung ersuchen wir um eine Subvention für den Warming-Up-Day in Höhe von EUR 2.500,00.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

MV Folk-Club  
Waidhofen/Thaya



Wie auch in den vergangenen Jahren sollen die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe die notwendige Verkehrsbeschilderung und Absperrungen im Gemeindegebiet aufstellen und entfernen. Außerdem wird die Endreinigung (händische Reinigung und die Verwendung der Kehrmaschine) von den Wirtschaftsbetrieben durchgeführt. Die anfallenden Kosten in der Höhe von ca. EUR 7.500,00 sollen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Das Areal des Campingplatz Thayapark soll dem MV Folk-Club für die Durchführung des 45. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch resultiert ein Abgang an Einnahmen in der Höhe von ca. EUR 400,00, welche durchschnittlich an einem Wochenende am Campingplatz Thayapark eingenommen werden.

Weiters erhält die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Möglichkeit sich im Zuge des Warming-Up-Days 2026 mit einem Konzert vor dem Rathaus zu präsentieren, vorausgesetzt, dass an diesem Tag keine Schlechtwetterbedingungen vorherrschen. Für die Durchführung des Konzertes werden Kosten für Techniker- und Equipmentpauschale in der Höhe von EUR 800,00 anfallen.

Das Protokoll über die Besprechung zwischen Dr. Hermann Karl, Pany Martin und Bürgermeister Ramharter Josef vom 14.02.2026 liegt den Beschlussunterlagen bei.

#### Bisherige Subventionen:

2017	EUR	1.700,00
2018	EUR	1.700,00
2019	EUR	2.000,00
2022	EUR	2.000,00
2023	EUR	2.000,00
2024	EUR	2.000,00
2025	EUR	2.000,00

#### **Haushaltsdaten:**

VA 2026: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 55.000,00  
gebucht bis: 16.03.2026 EUR 3.074,39  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.000,00

VA 2026: Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Heimatspflege u. Kultur – sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) EUR 40.000,00  
gebucht bis: 16.03.2026 EUR 0,00  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 09.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmgasse 18/6, **für die Durchführung des Warming-Up-Day und Musikfestes 2026** eine Subvention in der Höhe von

**EUR 2.200,00**

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

**und**

die notwendige Verkehrsbeschilderung und Absperrungen im Gemeindegebiet, werden durch die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe aufgestellt und entfernt. Außerdem wird die Endreinigung von den Mitarbeitern der städtischen Wirtschaftsbetriebe durchgeführt. Die anfallenden Kosten in der Höhe von ca.

**EUR 7.500,00**

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

**und**

das Areal des Campingplatz Thayapark wird dem MV Folk-Club für die Durchführung des 45. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt

**und**

die Kosten für Techniker und Equipmentpauschale für die Durchführung eines Konzertes mit der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Rathaus im Zuge des Warming-Up-Days 2026 in der Höhe von

**EUR 800,00**

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse, dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des MV Folk Club als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

### Subvention Kultur – Verein für Theater und Theaterpädagogik – TAM

#### SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines für Theater und Theaterpädagogik - TAM, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11 vom 15.01.2026 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 16.02.2026). Darin heißt es:

#### Verein für Theater und Theaterpädagogik

TAM - Theater an der Mauer

ZVR-Zahl: 350571587

A - 3830 Waidhofen/Thaya, Wiener Straße 9-11

Tel: ++43 (0) 28 42/529 55

E-Mail: [theater@tam.at](mailto:theater@tam.at) http: [www.tam.at](http://www.tam.at)



Waidhofen/Thaya, 15. Jänner 2026

Frau  
Kulturstadträtin Maria Müllner  
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya  
3830 Waidhofen/Thaya

Betrifft: **Subventionierung 2026**

Sehr geehrte Frau Kulturstadträtin!  
Liebe Maria!



Seit 1995 finden im TAM-Theater an der Mauer regelmäßig Theater-, Tanz- und Musikaufführungen statt. Seit Juli 2002 betreibt der Verein für Theater und Theaterpädagogik das TAM mit Aufführungen eigener Ensembles und einer dramatischen Schreibwerkstatt. Auf dem Sektor der Theaterpädagogik werden Theaterkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie spezielle Seminare und Lehrgänge durchgeführt, die im TAM-Vereinshaus Wienerstraße 11 stattfinden. Ein großes Problem stellen für uns nach wie vor die gestiegenen Energiekosten dar. Dazu kommen noch erhöhte Miet-, Versicherungs- und Betriebskosten sowie eine spürbare Steigerung der Sachkosten (Materialien, Requisiten, Kostüme etc.).

Daher hoffen wir auf die weitere Unterstützung der Stadtgemeinde für eine Kulturinstitution, die sich weit über die Grenzen des Waldviertels hinaus einen geachteten Platz in der Theaterszene erobert hat und ein wertvoller kultureller, aber auch wirtschaftlicher Faktor für Waidhofen geworden ist, der besonders auch die Innenstadt belebt!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Eva Liebhart, Obfrau

Christine Reiterer, Kassierin

Wir ersuchen um Überweisung auf unser Konto:  
Verein für Theater und Theaterpädagogik Waldviertler Sparkasse Bank AG  
IBAN: AT52 2027 2083 0020 3257 BIC: SPZWAT21XXX

Die Beilagen (Einnahmen-Ausgabenrechnung für 2025) liegen den Beschlussunterlagen bei.

Bisherige Subventionen:

2020 EUR 4.000,00

2021 EUR 3.000,00

2022 EUR 3.000,00

2023 EUR 3.250,00

2024 EUR 3.250,00

2025 EUR 3.250,00 + EUR 300,00 Sonderförderung aufgrund 30-jähriges Jubiläum

**Haushaltsdaten:**

VA 2026: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 55.000,00

gebucht bis: 16.03.2026 EUR 3.074,39

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.200,00

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 09.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein für Theater und Theaterpädagogik - TAM**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11 für das Jahr 2026 eine Subvention in der Höhe von

**EUR 3.250,00**

gewährt.

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereines für Theater und Theaterpädagogik - TAM als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

### Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya, Projekt HWS Waidhofen an der Thaya „NORD“ – Annahme Kostenertragsvereinbarung – Erste Phase

#### SACHVERHALT:

Am 26.11.2025 (TOP 24a) genehmigte der Stadtrat die Vergabe von Ziviltechnikerleistungen an das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH (kurz: IUP), 1210 Wien, Wehlstraße 29/1. Diese Leistungen betreffen Vorarbeiten für die Einreich- und Detailplanung des Hochwasserschutzes Waidhofen an der Thaya „Nord“ (Areal der Firma Henkel, Sixmühle, vertreten durch die STMB GmbH, sowie die Ortschaften Vestenötting und Kleineberharts).

Am 03.12.2025 (TOP 21) genehmigte der Gemeinderat die Vergabe juristischer Leistungen zur Erstellung einer Vereinbarung durch Mag. Johann Juster.

Am 24.02.2026 übermittelte die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 21, einen ersten Vertragsentwurf an die Stadtgemeinde. Dieser wurde von der Stadtgemeinde sowie vom Büro IUP geprüft. Am 16.03.2026 wurde die Kanzlei um Überarbeitung des Vertrages ersucht.

Am 17.03.2026 übermittelte die Kanzlei die überarbeitete Version an die Stadtgemeinde.

Am 18.03.2026 wurde der Vertrag vom Bauamt der Stadtgemeinde an die Vertragspartner STMB GmbH, Himmelporgasse 13/6, 1010 Wien (vertreten durch Mag. Alfred Höfinger), sowie an die Firma Henkel Beiz- und Elektropolieretechnik Betriebs GmbH übermittelt. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Abwicklung wurden die Vertragspartner ersucht, bis spätestens 10.04.2026 eine Rückmeldung an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu geben.

Mag. Alfred Höfinger, Vertreter der STMB GmbH, erschien kurz nach der Aussendung im Bauamt und teilte mit, dass er dem Vertragsentwurf zustimmt.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Feldwege, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2026 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 21.04.2026 berichtet.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**Von der Fa. Henkel fehlt noch die Rückmeldung (Freigabe Vertrag), daher wurde dieser Sachverhalt von StR Anja FUCHS vorerst nur als Bericht zur Kenntnis gebracht und nicht abgestimmt.**

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

### Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums, Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.08.2025, 1.Nachtrags zum Dienstbarkeitsvertrag vom 29.08.2024

#### SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 unter Tagesordnungspunkt 12 a) den Abschluss des 1. Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 29.08.2024 Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der WEB PV 2 GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, (kurz: WEB) hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums genehmigt.

Dieser 1. Nachtrag wurde unmittelbar nach der Sitzung durch die politischen Mandatare unterfertigt und zur Gegenzeichnung an die WEB übermittelt. In der Folge wurde seitens des Bauamts mehrmals nachgefragt, wann die Unterfertigung erfolgt.

Am Freitag, 27.03.2026 teilte die WEB mit, dass dem beschlossenen Vertrag vom 27.08.2025 ein falscher Lageplan beigelegt wurde. Laut WEB fehlte darin die Darstellung einer Ersatzfläche für eine zukünftige PV-Anlage. Diese Fläche soll herangezogen werden, falls künftig im Bereich der derzeitigen PV-Anlagendächer durch Bautätigkeiten Flächen verloren gehen.

Am 30.03.2026 übermittelte die WEB PV 2 GmbH einen neuen Lageplan sowie eine überarbeitete Version des 1. Nachtrags, der, abgesehen von der Planbeilage, inhaltlich dem in der Sitzung am 27.08.2025 beschlossenen Nachtrag entspricht. Weiters wurde auch das Inbetriebnahmeprotokoll der PV-Anlage am Parkplatz des Freizeitzentrums übermittelt, welches ebenfalls Bestandteil des 1. Nachtrags ist.

Das Bauamt hat den Sachverhalt geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der geänderten Vertragsbeilage ein neuer Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist, in dem diese Änderung beraten und genehmigt wird. Dies wurde der WEB mitgeteilt. Zudem wurde folgender Ablauf, vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen, festgelegt:

- Übermittlung der Verträge durch die W.E.B an die Stadtgemeinde
- Unterzeichnung seitens der zuständigen politischen Mandatare nach der Gemeinderatssitzung am 29.04.2026
- Danach wie im Jahr 2025 Übermittlung an die WEB zur Gegenzeichnung
- Eintragung ins Grundbuch durch Notariat Müllner

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender 1. Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag mit der WEB PV 2 GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1 abgeschlossen:

”

# 1. Nachtrag

## zum Dienstbarkeitsvertrag vom 29.08.2024

---

Zwischen der

**WEB PV 2 GmbH**  
Davidstraße 1  
3834 Pfaffenschlag  
FN 465510 z

nachstehend „**Betreiberin**“ genannt

und der

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**  
Hauptplatz 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

nachstehend „**Stadtgemeinde Waidhofen**“ genannt,

wird unter Bezugnahme auf den Dienstbarkeitsvertrag vom 29.08.2024 eine Nachtragsvereinbarung mit folgenden Regelungen geschlossen:

### 1. Lageplan

Die Planung der PV-Anlage ist abgeschlossen und die PV-Anlage wurde am 29.07.2025 in Betrieb genommen. Der Standort der PV-Anlage samt Nebenanlagen steht somit endgültig fest.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass der Lageplan gemäß Anhang 1 zum oben angeführten Dienstbarkeitsvertrag durch einen aktualisierten, dem finalen Planungsstand entsprechenden Lageplan ersetzt wird, welcher diesem Nachtrag als Anhang 1 beiliegt.

### 2. Inbetriebnahmeprotokoll

Das von den Vertragsparteien unterfertigte Inbetriebnahmeprotokoll wird dem oben angeführten Dienstbarkeitsvertrag als Anhang 3 beigelegt. Das unterfertigte Inbetriebnahmeprotokoll liegt diesem Nachtrag als Anhang 2 bei.

### 3. Vollmacht

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Herrn Mag. Michael Müllner, Bahnhofstraße 4, 3830 Waidhofen an der Thaya bzw. eine(n) Angestellte(n) desselben, für sie allfällige Ergänzungen oder Korrekturen dieses Vertrages, soweit sie zu dessen grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind und dadurch keine inhaltliche Veränderung dieses Vertrages eintritt, in ihrem Namen vorzunehmen.

#### **4. Nebenbestimmungen**

- 4.1. Die Regelungen dieses Nachtrages werden mit dessen Unterfertigung durch die Vertragsparteien wirksam.
- 4.2. Alle übrigen Bestimmungen des oben angeführten Dienstbarkeitsvertrags bleiben, soweit sie durch den vorliegenden Nachtrag nicht abgeändert oder aufgehoben sind, unverändert in Geltung und gelten sinngemäß auch für diesen Nachtrag.
- 4.3. Dieser Nachtrag wird einfach ausgefertigt. Das Original verbleibt bei der Betreiberin, die Stadtgemeinde Waidhofen erhält eine Kopie.

#### **5. Aufsandungserklärung**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Zutun, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der ihr zur Gänze gehörenden Liegenschaften EZ 1687 hinsichtlich des Grundstücks Nr. 1264/1 und EZ 499 hinsichtlich des Grundstücks Nr. 1255 beide KG 21194 Waidhofen an der Thaya zugunsten der WEB PV 2 GmbH, FN 465510 z, die Dienstbarkeiten gemäß der Präambel und gemäß Punkt 1. des Dienstbarkeitsvertrags inkl. gegenständlichen Nachtrags einverleibt werden können.

Der aktualisierte Lageplan gemäß Anhang 1 zu diesem Nachtrag ersetzt gemäß Punkt 1. dieses Nachtrags den bisher dem Dienstbarkeitsvertrag vom 29.08.2024 zugrunde liegenden Lageplan.

Anhang 1: Lageplan

Anhang 2: unterfertigtes Inbetriebnahmeprotokoll

Waidhofen an der Thaya, am .....

**Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Stadtrat/Stadträtin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom .....

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat/Gemeinderätin

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat/Gemeinderätin

**Für die Betreiberin**

Pfaffenschlag, am .....

\_\_\_\_\_  
WEB PV 2 GmbH



301 kWp DC

# PV-FZ Waidhofen

Lageplan

windenergie bringt's



Davidstraße 1  
3834 Pfaffenschlag  
Österreich  
Tel: +43 2848 6336

Plan Nr.: AT-PV FZ WT-001	Index:	Maßstab: 1:1000
Index: Änderungen und Ergänzungen:	Datum: 16.12.25	MAP TJO gez.: gepr.:
File:		

Anhang 2:**Inbetriebnahmeprotokoll**

**PV-Anlage:** PV WT FZ mit einer Leistung von 367 kWp  
**Adresse:** Moritz-Schadek-Gasse 51, 3830 Waidhofen, Niederösterreich  
**Anlagenbetreiber:** WEB PV 2 GmbH, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag  
**Netzbetreiber:** Netz Niederösterreich GmbH

Die Inbetriebnahme der oben genannten PV-Anlage erfolgte

am: 29.07.2025 um: 13:30 Uhr

**Ort, Datum:**

WEB PV 2 GmbH:

**W.E.B.**

WEB PV 2 GmbH

Davidstraße 1, A-3834 Pfaffenschlag  
 Telefon: +43 2848 6336, Fax: DW-14  
 office@web.energy, www.web.energy

Stadtgemeinde Waidhofen: *(beide i. A.)*

*Christina Bora*

*[Handwritten signature]*



“

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

### Abänderung von Pachtverträgen: PV-2023-001 Mödlagl Franz

#### SACHVERHALT:

Im Rahmen der Errichtung des Kreisverkehrs in der Heidenreichsteinerstraße ergaben sich Veränderungen der Pachtflächen.

Die neue Pachtfläche der EZ 771 Parz.653/1 – Pächter Franz Mödlagl, 3830 Kainraths 30/1 – (PV-2023-001) beträgt nun 1772m<sup>2</sup> (zuvor 2340m<sup>2</sup>). Weiters ist der Pächter bereit, die angrenzende Restackerfläche der EZ 263 Parz.652 im Ausmaß von 1.591m<sup>2</sup> zu bewirtschaften. Der vormalige Pächter dieses Grundstückes, Hr. Bernhard Habison (PV-2005-008) verzichtet auf die Bewirtschaftung der Restfläche der Parzelle 652. Der neue Pachtvertrag ersetzt den alten Pachtvertrag.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Feldwege, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet das Grundstück Nr. 653/1, EZ 771, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, mit einer Fläche von 1772 m<sup>2</sup> und das Grundstück Nr. 652 EZ 263 KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit einer Fläche von 1591m<sup>2</sup>, an Herrn Franz Mödlagl, wohnhaft in 3830 Kainraths 30/1, und schließt nachfolgenden Pachtvertrag ab:

## PACHTVERTRAG

(Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

**Verpächterin:** **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe

Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

**Pächter: Franz Mödlagl**  
 geboren am 11.02.1971  
 Adresse: 3830 Kainraths 30/1  
 Beruf: Landwirt

**Pachtvertragsnummer: PV-2026-001**

**I.**

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Die Verpächterin verpachtet an den Pächter und dieser pachtet zur Eigenbewirtschaftung im Rahmen seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes folgende Grundstücke:

Katastralgemeinde	EZ	Parz. Nr.	BA*)	Widmung**)	Standardpachtzins EUR/ha	Verpachtete Fläche in m <sup>2</sup>	Pachtzins in EUR	Anmerkungen
21194	771	653/1	Acker	BHL	259,80	1772m <sup>2</sup>	46,00	
21194	263	652	Acker	BHL	259,80	1591m <sup>2</sup>	41,30	
						<b>3363m<sup>2</sup></b>	<b>87,30</b>	

2. Eine Änderung der Bewirtschaftungsart ist ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin unzulässig.

Ein Recht zur Gewinnung von Stein, Kalk, Lehm, Ton, Sand, Schotter oder sonstigen Bodenschätzen wird dem(den) Pächter(n) nicht eingeräumt.

**II.**

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und beginnt am **01. Mai 2026**.

Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfristen:

Grundstücke (lt. Widmung)	Kündigungsfristen *)	Kündigungstermin *)
die im Bauland oder Bauhof- fungsland liegen	1 Monat	zum 31.12. jeden Jahres
im Grünland liegen, bzw. nicht im Bauland und nicht im Bauhoffnungsland liegen	6 Monate	zum 31.12. jeden Jahres

\*) zutreffendes ist anzuwenden

gemäß Landpachtgesetz (in Verbindung mit dem ABGB Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch und der ZPO Zivilprozessordnung) mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Das Pachtjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Überwiegen die Interessen des(der) Pächter(s) an der Fortsetzung die Interessen der Verpächterin an der Beendigung des Pachtvertrages, so hat das Gericht auf Antrag des(der) Pächter(s) die Dauer des Pachtvertrages zu verlängern. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere auf die wirtschaftliche Lage der beiden Vertragsparteien Bedacht zu nehmen. Die Interessen des(der) Pächter(s) überwiegen insbesondere dann nicht, wenn

- ein Grund vorliegt, der die Verpächterin zur Aufhebung des Pachtvertrages nach § 1118 ABGB berechtigen,
- die Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes erfolgt,
- der(die) Pächter ohne Zustimmung der Verpächterin wesentliche Teile der Pachtgrundstücke nicht nur vorübergehend anderen Personen überlassen hat,
- die Pachtgrundstücke oder Teile derselben von der Verpächterin veräußert werden oder auf denselben ein Baurecht eingeräumt bzw. die Errichtung eines Superädifikates bewilligt wird – eine von vornherein schriftlich und bestimmt als Grund für die Beendigung des Pachtvertrages bezeichnete Tatsache, die in Bezug auf die Beendigung des Pachtvertrages für die Verpächterin als wichtig und bedeutsam anzusehen ist.

Sollte die Verpächterin den Pachtvertrag zu einem anderen Stichtag als zum Ende eines Pachtjahres kündigen, ist dieselbe verpflichtet, dem(n) Pächter(n) die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Kulturen gemäß den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Standarddeckungsbeträgen abzugelten. Mangels einer Einigung über die Höhe der Abgeltung bestimmt sich dieselbe nach einem Gutachten der Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Thaya.

### III.

Der obzitierte jährliche Pachtzins wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres (erstmalig zum Ende des Pachtjahres **2026** dem(den) Pächter(n) vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen.

Alle vorgenannten Beträge unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. erstellte und von der Landes-Landwirtschaftskammer verlautbarte Ganzjahresagrарindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 2020 = 100 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Indexzahl 2024 131,5

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die ab Februar verlautbarte Indexzahl des vorjährigen Ganzjahresagrарindex. Als Vergleichsbasis wird die von der Landes-Landwirtschaftskammer verlautbarte Indexzahl des Ganzjahresagrарindex des Vorvorjahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Pachtzins ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und rückwirkend ab 1. Jänner des laufenden Jahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die auf die Pachtgrundstücke entfallende Grundsteuer samt Zuschlägen hat die Verpächterin zu tragen.

Im übrigen haftet(haften) der(die) Pächter für alle Steuern und öffentlichen Abgaben vom Nutzungsertrag der Pachtgrundstücke.

### IV.

Der(Die) Pächter hat(haben) die Bewirtschaftung der(des) Pachtgrundstücke(s) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes vorzunehmen, die fachgerechte Düngung derselben zu besorgen sowie allfällige Zufahrtswege, Ablaufgräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten instand zu halten. Bestehende Wegerechte sind zu dulden.

Für Düngungs- oder Verbesserungsaufwendungen hinsichtlich der Pachtgrundstücke gebührt dem(den) Pächter(n) bei Beendigung des Pachtverhältnisses keine Entschädigung.

Der(Die) Pächter hat(haben) die Produktions- und Lieferkontingente, deren Zuteilung auf der Bewirtschaftung der(des) Pachtgrundstücke(s) beruht und die ihm(ihnen) durch die Verpächterin vor Abschluss dieses Pachtvertrages schriftlich bekannt gegeben wurden, in seinem(ihrem) Bestand zu wahren.

Die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost ist nicht gestattet.

Eine Unterverpachtung ist im übrigen dem(den) Pächter(n) nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

Elementarereignisse oder Missernte begründen für den(die) Pächter kein Recht auf Ermäßigung des Pachtzinses.

Die Entschädigungen für Wildschäden gebühren auf die Dauer des Pachtvertrages hinsichtlich der Pachtgrundstücke dem(den) Pächter(n). Der auf die Pachtgrundstücke entfallende Jagdpachtzins verbleibt der Verpächterin.

Die Vornahme der Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B.: Wasser, Kanal, Energieleitungen, Straßen, etc.) bzw. die Herstellung von Tiefbohrungen, Probegrabungen, etc., hat(haben) der(die) Pächter gegen Ersatz für Ernteentgang und Mehrarbeit zu dulden, und die hierfür erforderlichen Grundflächen zur Verfügung zu stellen.

## V.

Stirbt(Sterben) der(die) Pächter, so sind sowohl seine(ihre) Erben, als auch die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der obzitierten Kündigungsfrist und zu den vereinbarten Kündigungsterminen zu kündigen.

## VI.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand und einem mindestens gleichwertigen Düngungszustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtvertrages eintritt.

## VII.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Pachtvertrages ist die Genehmigung desselben durch die zuständige Grundverkehrsbezirkskommission erforderlich.

## VIII.

Eine grundbücherliche Sicherstellung der Pachtrechte hat nicht stattzufinden.

**IX.**

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter zur Gänze.

**X.**

Zwischen den Vertragsparteien wird der Ausschluss der Haftung der Verpächterseite im Falle einer Rückforderung von Förderungen im Rahmen des österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft, von Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete sowie von allfälligen weiteren landwirtschaftlich gewidmeten flächenbezogenen Ausgleichszahlungen oder Förderungen ausdrücklich vereinbart.

Im Hinblick auf die Änderungen der gemeinsamen Agrarpolitik („Entkoppelung“) vereinbaren die Parteien folgendes: Der Verpächter verpflichtet sich, im Rahmen der EU-rechtlichen und innerstaatlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen einen der Fläche des/der verpachteten Grundstücke(s) entsprechenden aliquoten Anteil seiner allfälligen Zahlungsansprüche an den Pächter für die Dauer des vereinbarten Pachtverhältnisses zu übertragen. Der Zahlungsanspruch ist im Pachtpreis des Pachtvertrages, welcher dieser Vereinbarung zugrunde liegt, berücksichtigt. Es wird dafür kein besonderes Entgelt vereinbart. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Zahlungsansprüche – entsprechend der ursprünglichen Übertragung – an den Verpächter rück zu übertragen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

### Abänderung von Pachtverträgen: PV-2024-002

#### SACHVERHALT:

Im Rahmen der Errichtung des Kreisverkehrs in der Heidenreichsteinerstraße ergaben sich Veränderungen der Pachtflächen.

Die neue vermessene Pachtfläche der EZ 263 Parz.661/2 beträgt 1704 m<sup>2</sup> und die EZ 263 Parz. 664/2 beträgt 1616m<sup>2</sup> – Pächter Habison-Roßnagl GesbR.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Feldwege, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde verpachtet nachfolgende Grundstücke mit den geänderten Flächenausmaßen mit nachfolgendem Pachtvertrag:

### PACHTVERTRAG

(Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

**Verpächterin:** **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe  
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

**Pächter:** **Habison-Roßnagl GesbR**

Bernhard Habison

geboren am 05.05.1971

Brigitte Roßnagl

Geboren 28.02.1972

Adresse: 3830 Wohlfahrts 5

Beruf: Landwirte

**Pachtvertragsnummer: PV-2026-002**

**I.**

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Die Verpächterin verpachtet an den Pächter und dieser pachtet zur Eigenbewirtschaftung im Rahmen seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes folgende Grundstücke:

Katastralge- meinde	EZ	Parz.Nr	BA*)	Verpach- tete Flä- che in m <sup>2</sup>	Pachtzins in EUR (excl. Ust.)	Anmerkungen
Waidhofen an der Thaya	263	661/2	Acker	1704m <sup>2</sup>	€ 57,70	
	263	664/2	Acker	1616 m <sup>2</sup>	€ 54,70	
	263	665/2	Acker	1370 m <sup>2</sup>	€ 46,40	
	263	668/2	Acker	1485 m <sup>2</sup>	€ 50,30	
	263	669/2	Acker	2778 m <sup>2</sup>	€ 94,00	
	1408	473/2	Acker	7011 m <sup>2</sup>	€ 237,30	
	1408	474/1	Acker	11848 m <sup>2</sup>	€ 401,10	
	1687	1254	Acker	5517 m <sup>2</sup>	€ 112,90	Acker im BL
	499	1255	Acker	2294 m <sup>2</sup>	€ 47,00	Acker im BL
	1408	489/1	Acker	4898 m <sup>2</sup>	€ 127,30	Acker im BHL
	1393	473/1	Acker	24808 m <sup>2</sup>	€ 644,50	Acker im BHL
				<b>SUMME excl. USt</b>	<b>€ 1873,00</b>	

\*) Bewirtschaftungsart (z.B.: Wiese, Acker, Verkehrsfläche, etc.)

Eine Änderung der Bewirtschaftungsart ist ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin unzulässig.

Ein Recht zur Gewinnung von Stein, Kalk, Lehm, Ton, Sand, Schotter oder sonstigen Bodenschätzen wird dem(den) Pächter(n) nicht eingeräumt.

## II.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und beginnt am **01.05.2026**.

Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfristen:

Grundstücke (lt. Widmung)	Kündigungsfristen *)	Kündigungstermin *)
Acker im GL	6 Monate	per 31.12. jeden Jahres
Acker im BL u. BHL (Parz.1254, 1255, 489/1, 473/1)	1 Monat	

gemäß Landpachtgesetz (in Verbindung mit dem ABGB Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch und der ZPO Zivilprozessordnung) mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Das Pachtjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Überwiegen die Interessen des Pächters an der Fortsetzung die Interessen der Verpächterin an der Beendigung des Pachtvertrages, so hat das Gericht auf Antrag des Pächters die Dauer des Pachtvertrages zu verlängern. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere auf die wirtschaftliche Lage der beiden Vertragsparteien Bedacht zu nehmen. Die Interessen des Pächters überwiegen insbesondere dann nicht, wenn

- ein Grund vorliegt, der die Verpächterin zur Aufhebung des Pachtvertrages nach § 1118 ABGB berechtigen,
- die Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes erfolgt,
- der Pächter ohne Zustimmung der Verpächterin wesentliche Teile der Pachtgrundstücke nicht nur vorübergehend anderen Personen überlassen hat,
- die Pachtgrundstücke oder Teile derselben von der Verpächterin veräußert werden oder auf denselben ein Baurecht eingeräumt bzw. die Errichtung eines Superädifikates bewilligt wird – eine von vornherein schriftlich und bestimmt als Grund für die Beendigung des Pachtvertrages bezeichnete Tatsache, die in Bezug auf die Beendigung des Pachtvertrages für die Verpächterin als wichtig und bedeutsam anzusehen ist.

Sollte die Verpächterin den Pachtvertrag zu einem anderen Stichtag als zum Ende eines Pachtjahres kündigen, ist dieselbe verpflichtet, dem Pächter die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Kulturen gemäß den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Standarddeckungsbeiträgen abzugelten. Mangels einer Einigung über

die Höhe der Abgeltung bestimmt sich dieselbe nach einem Gutachten der Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Thaya.

### III.

Der obzitierte jährliche Pachtzins wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres (erstmalig zum Ende des Pachtjahres **2026**) zur Gänze dem Pächter vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen.

Alle vorgenannten Beträge unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. erstellte und von der Landes-Landwirtschaftskammer verlautbarte Ganzjahresagrарindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 2020 = 100 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Indexzahl 2024 131,5

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die ab Februar verlautbarte Indexzahl des vorjährigen Ganzjahresagrарindex (Indexzahl 2022 134,5). Als Vergleichsbasis wird die von der Landes Landwirtschaftskammer verlautbarte Indexzahl des Ganzjahresagrарindex des Vorjahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Pachtzins ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und rückwirkend ab 1. Jänner des laufenden Jahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die auf die Pachtgrundstücke entfallende Grundsteuer samt Zuschlägen hat die Verpächterin zu tragen.

Im übrigen haftet der Pächter für alle Steuern und öffentlichen Abgaben vom Nutzungsertrag der Pachtgrundstücke.

### IV.

Der Pächter hat die Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes vorzunehmen, die fachgerechte Düngung derselben zu besorgen sowie allfällige Zufahrtswege, Ablaufgräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten instand zu halten. Bestehende Wegerechte sind zu dulden.

Für Düngungs- oder Verbesserungsaufwendungen hinsichtlich der Pachtgrundstücke gebührt dem Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses keine Entschädigung.

Der Pächter hat die Produktions- und Lieferkontingente, deren Zuteilung auf der Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes beruht und die ihm durch die Verpächterin vor Abschluss dieses Pachtvertrages schriftlich bekannt gegeben wurden, in seinem Bestand zu wahren.

Die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost ist nicht gestattet.

Eine Unterverpachtung ist im übrigen dem Pächter nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

Elementarereignisse oder Missernte begründen für den Pächter kein Recht auf Ermäßigung des Pachtzinses.

Die Entschädigungen für Wildschäden gebühren auf die Dauer des Pachtvertrages hinsichtlich der Pachtgrundstücke dem Pächter. Der auf die Pachtgrundstücke entfallende Jagdpachtzins verbleibt der Verpächterin.

Die Vornahme der Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B.: Wasser, Kanal, Energieleitungen, Straßen, etc.) bzw. die Herstellung von Tiefbohrungen, Probegrabungen, etc., hat der Pächter gegen Ersatz für Ernteentgang und Mehrarbeit zu dulden, und die hierfür erforderlichen Grundflächen zur Verfügung zu stellen.

#### **V.**

Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben, als auch die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der obzitierten Kündigungsfrist und zu den vereinbarten Kündigungsterminen zu kündigen.

#### **VI.**

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand und einem mindestens gleichwertigen Düngungszustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtvertrages eintritt.

#### **VII.**

Zur Rechtswirksamkeit dieses Pachtvertrages ist die Genehmigung desselben durch die zuständige Grundverkehrsbezirkskommission erforderlich.

#### **VIII.**

Eine grundbücherliche Sicherstellung der Pachtrechte hat nicht stattzufinden.

#### **IX.**

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter zur Gänze.

#### **X.**

Zwischen den Vertragsparteien wird der Ausschluss der Haftung der Verpächterseite im Falle einer Rückforderung von Förderungen im Rahmen des österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft, von Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete sowie von allfälligen weiteren landwirtschaftlich gewidmeten flächenbezogenen Ausgleichszahlungen oder Förderungen ausdrücklich vereinbart.

Im Hinblick auf die Änderungen der gemeinsamen Agrarpolitik („Entkoppelung“) vereinbaren die Parteien folgendes: Der Verpächter verpflichtet sich, im Rahmen der EU-rechtlichen und innerstaatlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen einen der Fläche des verpachteten Grundstückes entsprechenden aliquoten Anteil seiner allfälligen Zahlungsansprüche an den

Pächter für die Dauer des vereinbarten Pachtverhältnisses zu übertragen. Der Zahlungsanspruch ist im Pachtpreis des Pachtvertrages, welcher dieser Vereinbarung zugrunde liegt, berücksichtigt. Es wird dafür kein besonderes Entgelt vereinbart. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Zahlungsansprüche – entsprechend der ursprünglichen Übertragung – an den Verpächter rückzuübertragen.“

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

### Abänderung von Pachtverträgen: PV-2023-002 Habison-Roßnagl GesbR

#### SACHVERHALT:

Im Rahmen der Errichtung des Kreisverkehrs in der Heidenreichsteinerstraße ergaben sich Veränderungen der Pachtflächen.

Die neue vermessene Pachtfläche der EZ 564 Parz.660/2 beträgt nun 1635 m<sup>2</sup> (zuvor 1.794 m<sup>2</sup>) Pächter Habison-Roßnagl GesbR, Wohlfahrts 5, 3830 Waidhofen an der Thaya

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Feldwege, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde verpachtet nachfolgende Grundstücke mit den geänderten Flächenausmaßen mit nachfolgendem Pachtvertrag:

### PACHTVERTRAG

(Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

**Verpächterin:** **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe  
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

**Pächter:** **Habison-Roßnagl GesbR**

Bernhard Habison

geboren am 05.05.1971

Brigitte Roßnagl

Geboren 28.02.1972

Adresse: 3830 Wohlfahrts 5

Beruf: Landwirte

**Pachtvertragsnummer: PV-2026-003**

**I.**

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Die Verpächterin verpachtet an den Pächter und dieser pachtet zur Eigenbewirtschaftung im Rahmen seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes folgende Grundstücke:

Katastralge- meinde	EZ	Parz.Nr	BA*)	Verpach- tete Flä- che in m <sup>2</sup>	Pachtzins in EUR (excl. Ust.)	Anmerkungen
Waidhofen an der Thaya	564	660/2	Acker	1635m <sup>2</sup>	€ 42,50	BHL
				<b>SUMME excl. USt</b>	<b>€ 42,50</b>	

\*) Bewirtschaftungsart (z.B.: Wiese, Acker, Verkehrsfläche, etc.)

Eine Änderung der Bewirtschaftungsart ist ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin unzulässig.

Ein Recht zur Gewinnung von Stein, Kalk, Lehm, Ton, Sand, Schotter oder sonstigen Bodenschätzen wird dem(den) Pächter(n) nicht eingeräumt.

**II.**

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und beginnt am **01.05.2026**.

Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfristen:

Grundstücke (lt. Widmung)	Kündigungsfristen *)	Kündigungstermin *)
Acker im GL	6 Monate	per 31.12. jeden Jahres
Acker im BL u. BHL	1 Monat	

gemäß Landpachtgesetz (in Verbindung mit dem ABGB Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch und der ZPO Zivilprozessordnung) mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Das Pachtjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Überwiegen die Interessen des Pächters an der Fortsetzung die Interessen der Verpächterin an der Beendigung des Pachtvertrages, so hat das Gericht auf Antrag des Pächters die Dauer des Pachtvertrages zu verlängern. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere auf die wirtschaftliche Lage der beiden Vertragsparteien Bedacht zu nehmen. Die Interessen des Pächters überwiegen insbesondere dann nicht, wenn

- ein Grund vorliegt, der die Verpächterin zur Aufhebung des Pachtvertrages nach § 1118 ABGB berechtigen,
- die Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes erfolgt,
- der Pächter ohne Zustimmung der Verpächterin wesentliche Teile der Pachtgrundstücke nicht nur vorübergehend anderen Personen überlassen hat,
- die Pachtgrundstücke oder Teile derselben von der Verpächterin veräußert werden oder auf denselben ein Baurecht eingeräumt bzw. die Errichtung eines Superädifikates bewilligt wird – eine von vornherein schriftlich und bestimmt als Grund für die Beendigung des Pachtvertrages bezeichnete Tatsache, die in Bezug auf die Beendigung des Pachtvertrages für die Verpächterin als wichtig und bedeutsam anzusehen ist.

Sollte die Verpächterin den Pachtvertrag zu einem anderen Stichtag als zum Ende eines Pachtjahres kündigen, ist dieselbe verpflichtet, dem Pächter die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Kulturen gemäß den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Standarddeckungsbeträgen abzugelten. Mangels einer Einigung über die Höhe der Abgeltung bestimmt sich dieselbe nach einem Gutachten der Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Thaya.

### III.

Der obzitierte jährliche Pachtzins wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres (erstmalig zum Ende des Pachtjahres **2026**) zur Gänze dem Pächter vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen.

Alle vorgenannten Beträge unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. erstellte und von der Landes-Landwirtschaftskammer verlaubliche Ganzjahresagrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 2020 = 100 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Indexzahl 2024 131,5

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die ab Februar verlaubliche Indexzahl des vorjährigen Ganzjahresagrarindex (Indexzahl 2025 137,0). Als Vergleichsbasis wird die von der Landes Landwirtschaftskammer verlaubliche Indexzahl des Ganzjahresagrarindex des Vorjahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Pachtzins ist kaufmännisch auf volle 10

Cent zu runden und rückwirkend ab 1. Jänner des laufenden Jahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die auf die Pachtgrundstücke entfallende Grundsteuer samt Zuschlägen hat die Verpächterin zu tragen.

Im übrigen haftet der Pächter für alle Steuern und öffentlichen Abgaben vom Nutzungsertrag der Pachtgrundstücke.

#### IV.

Der Pächter hat die Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes vorzunehmen, die fachgerechte Düngung derselben zu besorgen sowie allfällige Zufahrtswege, Ablaufgräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten instand zu halten. Bestehende Wegrechte sind zu dulden.

Für Düngungs- oder Verbesserungsaufwendungen hinsichtlich der Pachtgrundstücke gebührt dem Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses keine Entschädigung.

Der Pächter hat die Produktions- und Lieferkontingente, deren Zuteilung auf der Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes beruht und die ihm durch die Verpächterin vor Abschluss dieses Pachtvertrages schriftlich bekannt gegeben wurden, in seinem Bestand zu wahren.

Die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost ist nicht gestattet.

Eine Unterverpachtung ist im übrigen dem Pächter nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

Elementarereignisse oder Misswachs begründen für den Pächter kein Recht auf Ermäßigung des Pachtzinses.

Die Entschädigungen für Wildschäden gebühren auf die Dauer des Pachtvertrages hinsichtlich der Pachtgrundstücke dem Pächter. Der auf die Pachtgrundstücke entfallende Jagdpachtzins verbleibt der Verpächterin.

Die Vornahme der Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B.: Wasser, Kanal, Energieleitungen, Straßen, etc.) bzw. die Herstellung von Tiefbohrungen, Probegrabungen, etc., hat der Pächter gegen Ersatz für Ernteentgang und Mehrarbeit zu dulden, und die hierfür erforderlichen Grundflächen zur Verfügung zu stellen.

#### V.

Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben, als auch die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der obzitierten Kündigungsfrist und zu den vereinbarten Kündigungsterminen zu kündigen.

#### VI.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand und einem mindestens gleichwertigen Düngungszustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtvertrages eintritt.

**VII.**

Zur Rechtswirksamkeit dieses Pachtvertrages ist die Genehmigung desselben durch die zuständige Grundverkehrsbezirkskommission erforderlich.

**VIII.**

Eine grundbücherliche Sicherstellung der Pachtrechte hat nicht stattzufinden.

**IX.**

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter zur Gänze.

**X.**

Zwischen den Vertragsparteien wird der Ausschluss der Haftung der Verpächterseite im Falle einer Rückforderung von Förderungen im Rahmen des österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft, von Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete sowie von allfälligen weiteren landwirtschaftlich gewidmeten flächenbezogenen Ausgleichszahlungen oder Förderungen ausdrücklich vereinbart.

Im Hinblick auf die Änderungen der gemeinsamen Agrarpolitik („Entkoppelung“) vereinbaren die Parteien folgendes: Der Verpächter verpflichtet sich, im Rahmen der EU-rechtlichen und innerstaatlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen einen der Fläche des verpachteten Grundstückes entsprechenden aliquoten Anteil seiner allfälligen Zahlungsansprüche an den Pächter für die Dauer des vereinbarten Pachtverhältnisses zu übertragen. Der Zahlungsanspruch ist im Pachtpreis des Pachtvertrages, welcher dieser Vereinbarung zugrunde liegt, berücksichtigt. Es wird dafür kein besonderes Entgelt vereinbart. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Zahlungsansprüche – entsprechend der ursprünglichen Übertragung – an den Verpächter rückzuübertragen.“

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

### Abänderung von Pachtverträgen: PV-2020-001 Habison-Roßnagl GesbR

#### SACHVERHALT:

Im Rahmen der Errichtung des Kreisverkehrs in der Heidenreichsteinerstraße ergaben sich Veränderungen der Pachtflächen.

Die neue vermessene Pachtfläche der EZ 348 Parz.657/3 beträgt nun 530 m<sup>2</sup> (zuvor 1.092 m<sup>2</sup>) Pächter Habison-Roßnagl GesbR, Wohlfahrts 5, 3830 Waidhofen an der Thaya

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Feldwege, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde verpachtet nachfolgende Grundstücke mit den geänderten Flächenausmaßen mit nachfolgendem Pachtvertrag:

### PACHTVERTRAG

(Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

**Verpächterin:** **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe  
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

**Pächter:** **Habison-Roßnagl GesbR**

Bernhard Habison

geboren am 05.05.1971

Brigitte Roßnagl

Geboren 28.02.1972

Adresse: 3830 Wohlfahrts 5

Beruf: Landwirte

**Pachtvertragsnummer: PV-2026-003**

**I.**

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Die Verpächterin verpachtet an den Pächter und dieser pachtet zur Eigenbewirtschaftung im Rahmen seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes folgende Grundstücke:

Katastralge- meinde	EZ	Parz.Nr	BA*)	Verpach- tete Flä- che in m <sup>2</sup>	Pachtzins in EUR (excl. Ust.)	Anmerkungen
Waidhofen an der Thaya	348	657/3	Acker	530m <sup>2</sup>	€ 18,00	GL
				<b>SUMME excl. USt</b>	<b>€ 18,00</b>	

\*) Bewirtschaftungsart (z.B.: Wiese, Acker, Verkehrsfläche, etc.)

Eine Änderung der Bewirtschaftungsart ist ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin unzulässig.

Ein Recht zur Gewinnung von Stein, Kalk, Lehm, Ton, Sand, Schotter oder sonstigen Bodenschätzen wird dem(den) Pächter(n) nicht eingeräumt.

**II.**

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und beginnt am **01.05.2026**.

Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfristen:

Grundstücke (lt. Widmung)	Kündigungsfristen *)	Kündigungstermin *)
Acker im GL	6 Monate	per 31.12. jeden Jahres
Acker im BL u. BHL	1 Monat	

gemäß Landpachtgesetz (in Verbindung mit dem ABGB Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch und der ZPO Zivilprozessordnung) mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Das Pachtjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Überwiegen die Interessen des Pächters an der Fortsetzung die Interessen der Verpächterin an der Beendigung des Pachtvertrages, so hat das Gericht auf Antrag des Pächters die Dauer des Pachtvertrages zu verlängern. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere auf die wirtschaftliche Lage der beiden Vertragsparteien Bedacht zu nehmen. Die Interessen des Pächters überwiegen insbesondere dann nicht, wenn

- ein Grund vorliegt, der die Verpächterin zur Aufhebung des Pachtvertrages nach § 1118 ABGB berechtigen,
- die Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes erfolgt,
- der Pächter ohne Zustimmung der Verpächterin wesentliche Teile der Pachtgrundstücke nicht nur vorübergehend anderen Personen überlassen hat,
- die Pachtgrundstücke oder Teile derselben von der Verpächterin veräußert werden oder auf denselben ein Baurecht eingeräumt bzw. die Errichtung eines Superädifikates bewilligt wird – eine von vornherein schriftlich und bestimmt als Grund für die Beendigung des Pachtvertrages bezeichnete Tatsache, die in Bezug auf die Beendigung des Pachtvertrages für die Verpächterin als wichtig und bedeutsam anzusehen ist.

Sollte die Verpächterin den Pachtvertrag zu einem anderen Stichtag als zum Ende eines Pachtjahres kündigen, ist dieselbe verpflichtet, dem Pächter die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Kulturen gemäß den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Standarddeckungsbeträgen abzugelten. Mangels einer Einigung über die Höhe der Abgeltung bestimmt sich dieselbe nach einem Gutachten der Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Thaya.

### III.

Der obzitierte jährliche Pachtzins wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres (erstmalig zum Ende des Pachtjahres **2026**) zur Gänze dem Pächter vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen.

Alle vorgenannten Beträge unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. erstellte und von der Landes-Landwirtschaftskammer verlaubliche Ganzjahresagrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 2020 = 100 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Indexzahl 2024 131,5

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die ab Februar verlaubliche Indexzahl des vorjährigen Ganzjahresagrarindex (Indexzahl 2025 137,0). Als Vergleichsbasis wird die von der Landes Landwirtschaftskammer verlaubliche Indexzahl des Ganzjahresagrarindex des Vorjahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Pachtzins ist kaufmännisch auf volle 10

Cent zu runden und rückwirkend ab 1. Jänner des laufenden Jahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die auf die Pachtgrundstücke entfallende Grundsteuer samt Zuschlägen hat die Verpächterin zu tragen.

Im übrigen haftet der Pächter für alle Steuern und öffentlichen Abgaben vom Nutzungsertrag der Pachtgrundstücke.

#### IV.

Der Pächter hat die Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes vorzunehmen, die fachgerechte Düngung derselben zu besorgen sowie allfällige Zufahrtswege, Ablaufgräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten instand zu halten. Bestehende Wegrechte sind zu dulden.

Für Düngungs- oder Verbesserungsaufwendungen hinsichtlich der Pachtgrundstücke gebührt dem Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses keine Entschädigung.

Der Pächter hat die Produktions- und Lieferkontingente, deren Zuteilung auf der Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes beruht und die ihm durch die Verpächterin vor Abschluss dieses Pachtvertrages schriftlich bekannt gegeben wurden, in seinem Bestand zu wahren.

Die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost ist nicht gestattet.

Eine Unterverpachtung ist im übrigen dem Pächter nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

Elementarereignisse oder Missernte begründen für den Pächter kein Recht auf Ermäßigung des Pachtzinses.

Die Entschädigungen für Wildschäden gebühren auf die Dauer des Pachtvertrages hinsichtlich der Pachtgrundstücke dem Pächter. Der auf die Pachtgrundstücke entfallende Jagdpachtzins verbleibt der Verpächterin.

Die Vornahme der Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B.: Wasser, Kanal, Energieleitungen, Straßen, etc.) bzw. die Herstellung von Tiefbohrungen, Probegrabungen, etc., hat der Pächter gegen Ersatz für Ernteentgang und Mehrarbeit zu dulden, und die hierfür erforderlichen Grundflächen zur Verfügung zu stellen.

#### V.

Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben, als auch die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der obzitierten Kündigungsfrist und zu den vereinbarten Kündigungsterminen zu kündigen.

#### VI.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand und einem mindestens gleichwertigen Düngungszustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtvertrages eintritt.

**VII.**

Zur Rechtswirksamkeit dieses Pachtvertrages ist die Genehmigung desselben durch die zuständige Grundverkehrsbezirkskommission erforderlich.

**VIII.**

Eine grundbücherliche Sicherstellung der Pachtrechte hat nicht stattzufinden.

**IX.**

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter zur Gänze.

**X.**

Zwischen den Vertragsparteien wird der Ausschluss der Haftung der Verpächterseite im Falle einer Rückforderung von Förderungen im Rahmen des österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft, von Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete sowie von allfälligen weiteren landwirtschaftlich gewidmeten flächenbezogenen Ausgleichszahlungen oder Förderungen ausdrücklich vereinbart.

Im Hinblick auf die Änderungen der gemeinsamen Agrarpolitik („Entkoppelung“) vereinbaren die Parteien folgendes: Der Verpächter verpflichtet sich, im Rahmen der EU-rechtlichen und innerstaatlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen einen der Fläche des verpachteten Grundstückes entsprechenden aliquoten Anteil seiner allfälligen Zahlungsansprüche an den Pächter für die Dauer des vereinbarten Pachtverhältnisses zu übertragen. Der Zahlungsanspruch ist im Pachtpreis des Pachtvertrages, welcher dieser Vereinbarung zugrunde liegt, berücksichtigt. Es wird dafür kein besonderes Entgelt vereinbart. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Zahlungsansprüche – entsprechend der ursprünglichen Übertragung – an den Verpächter rückzuübertragen.“

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

---

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

### Abänderung von Pachtverträgen: PV-2005-008 Habison-Roßnagl GesbR

#### SACHVERHALT:

Im Rahmen der Errichtung des Kreisverkehres in der Heidenreichsteinerstraße ergaben sich Veränderungen der Pachtflächen.

Die Pachtfläche der EZ263 Parz.652 – Ackerfläche (verpachtet an Habison-Roßnagl GesbR) beträgt nach der Errichtung des Kreisverkehres nur mehr 1.591m<sup>2</sup>, zuvor 4.059m<sup>2</sup>.

Die Bewirtschaftung dieser Restfläche möchte der derzeitige Pächter abgeben und den Pachtvertrag kündigen. Der benachbarte Pächter Franz Mödlagl, Kainraths 30/1, 3830 Waidhofen an der Thaya hat sich bereit erklärt, diese Fläche weiter zu bewirtschaften (siehe Pachtvertrag PV 2026-001).

Aus diesem Anlass soll der Pachtvertrag PV-2005-008 mit der Habison-Roßnagl GesbR gekündigt werden.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keinem Ausschuss beraten.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Stadtrat am 21.04.2026 vorberaten.

**Zuständigkeit:** gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, als Verpächter, stimmt der Kündigung des Pachtvertrages PV-2005-008, Pächter Habison-Roßnagl GesbR mit sofortiger Wirkung zu.

#### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 24 der Tagesordnung

### Förderung von Photovoltaikanlagen – Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Ulrichschlag 38, KG Ulrichschlag

GR Ing. Johannes STUMVOLL hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

#### SACHVERHALT:

Herr Ing. Johannes Stumvoll, wohnhaft in 3830 Ulrichschlag 38, hat mit Ansuchen vom 27.01.2026 um Gewährung der Direktförderung von Photovoltaikanlagen angesucht.

Dem Ansuchen wurden die Kopien der Rechnungen sowie der Zahlungsnachweise beigelegt.

Das Ansuchen widersprach folgenden Punkten der Richtlinien, wodurch die Förderung nicht gewährt werden konnte:

- **Pkt. IV.) Abs. 1**

Ansuchen sind innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

Das Ansuchen hätte bis 28.09.2024 gestellt werden müssen. Der Gemeinderat kann jedoch auch Förderansuchen behandeln, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Die beigelegte Rechnung der PV-Anlage ist mit 28.09.2023 datiert, überschreitet somit die Einreichfrist von 12 Monaten nach Rechnungslegung zur Antragstellung.

Die berücksichtigten Kosten für die Photovoltaikanlage belaufen sich somit auf EUR 6.190,80 incl. USt. Die Förderungshöhe beträgt lt. den geltenden Richtlinien 20 % der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit und wird mit EUR 400,00 für Solar- sowie Photovoltaikanlagen begrenzt.

Somit würde die Förderung EUR 400,00 betragen.

Herr Ing. Johannes Stumvoll wurde telefonisch am 20.02.2026 vom Bauamt darauf hingewiesen, dass sein Ansuchen zu spät eingelangt ist. In dem Telefonat stellte er den mündlichen Antrag an den Gemeinderat, dass sein Förderansuchen trotz Nichteinhaltung der Frist Berücksichtigung finden möge.

#### Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 1/489000-778000 (Wohnbauförderung - Sonstige Maßnahmen, Zuschüsse zu alternativen Energieversorgung) EUR 15.000,00  
gebucht bis: 08.04.2026 EUR 4.400  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Chronologie:**

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Ing. Johannes Stumvoll, wohnhaft in 3830 Ulrichschlag 38, im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ eine Förderung für die erstmalige Anschaffung einer Photovoltaikanlage in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von

**EUR 400,00**

gewährt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

**Vergabe von Schlägerungsarbeiten an den Billigbieter und Holzverkauf an den Bestbieter für die Waldgebiete im Besitz der Stadt Waidhofen an der Thaya – Waldbesitz Gemeindewald**

### SACHVERHALT:

Es wurden Preisauskünfte bezüglich Holzschlägerung und Holzverkauf der Wälder eingeholt und folgende Firmen haben bis 10.03.2026 mit einer Preisauskunft geantwortet:

#### Schlägerung:

Firma NTD-Witzmann, Firma Johannes Wais, Christopher Stundner, Firma Demmer Stefan GmbH

#### Holzverkauf:

Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen, Firma Neumüller GmbH &Co, Gebrüder Steininger GmbH

Das kostengünstigste Angebot für Schlägerungen (Holzernte-u. Rückefahrzeug incl.Maschinist, Betriebsmittel, Forstarbeiter mit Motorsäge) wurde von NTD Witzmann GmbH gelegt:

	NTD Witzmann
Gültig	2026-2030
<b>Durchforstung (Harvester + Forwarder)</b>	
Festmeter (fm) excl. Ust	EUR 21,90
Festmeter (fm) incl. 13% Ust	EUR 24,75
<b>Lichtung (Harvester + Forwarder)</b>	
Festmeter (fm) excl. Ust	EUR 21,90
Festmeter (fm) incl. 13% Ust	EUR 24,75

Bestangebot für Holzverkauf:

	<b>Firma Neumüller GmbH &amp; Co KG</b>
Gültig bis	Ende April
<b>Fichte frisch</b>	
2a-4b excl. USt	EUR 133,--
2a-4b incl. 13% USt	EUR 150,29
<b>Fichte (KH/Br/CX)</b>	
2a-4b excl. USt	EUR 107,--
incl. 13% USt	EUR 120,91

Es ist hierbei anzumerken, dass diese Preise unverbindliche Preisankündigungen sind und diese je nach Gegebenheiten vor Ort (Waldzustand, Anfahrt und Bodenbeschaffenheit) noch abweichen können.

#### **ERGÄNZTER SACHVERHALT:**

Aufgrund der Marktsituation können sich die Holzpreise wöchentlich ändern. Daher sind beim Verkauf von Holz, aus den Forstgebieten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. Bürgerspitalsstiftung die aktuellen Preisinformationen einzuholen, um den Bestbieter zu ermitteln.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, Forstwirtschaft und öffentliche Beleuchtung vom 13.04.2026 berichtet

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es sollen **Schlägerungsarbeiten im Forstgebiet des Gemeindewaldes**, unter Berücksichtigung der Preissicherung für die Jahre 2026 bis 2030 und der raschen Abwicklung der Arbeiten **an den Billigstanbieter, der NTD-Witzmann GmbH, entsprechend dem Angebot vom 04.03.2026 vergeben werden.**

Der **Holzverkauf des Holzes im Forstgebiet des Gemeindewaldes** soll, unter Berücksichtigung der garantierten Preissicherung, ohne Preisverfall bei Frisch- oder Schadholz und der damit verbundenen raschen Abholungszeit, **in Zukunft an den jeweils zu ermittelnden Bestbieter vergeben werden**. Derzeit die L. Neumüller GmbH & Co.KG.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 26 der Tagesordnung

**Vergabe von Schlägerungsarbeiten an den Billigbieter und Holzverkauf an den Bestbieter für die Waldgebiete im Besitz der Stadt Waidhofen an der Thaya – Waldbesitz Stiftung Bürgerspital**

### SACHVERHALT:

Es wurden Preisauskünfte bezüglich Holzschlägerung und Holzverkauf der Wälder eingeholt und folgende Firmen haben bis 10.03.2026 mit einer Preisauskunft geantwortet:

#### Schlägerung:

Firma NTD-Witzmann, Firma Johannes Wais, Christopher Stundner, Firma Demmer Stefan GmbH

#### Holzverkauf:

Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen, Firma Neumüller GmbH &Co, Gebrüder Steininger GmbH

Das kostengünstigste Angebot für Schlägerungen (Holzernte-u. Rückefahrzeug incl.Maschinist, Betriebsmittel, Forstarbeiter mit Motorsäge) wurde von NTD Witzmann GmbH gelegt:

	NTD Witzmann
Gültig	2026-2030
<b>Durchforstung (Harvester + Forwarder)</b>	
Festmeter (fm) excl. Ust	EUR 21,90
Festmeter (fm) incl. 13% Ust	EUR 24,75
<b>Lichtung (Harvester + Forwarder)</b>	
Festmeter (fm) excl. Ust	EUR 21,90
Festmeter (fm) incl. 13% Ust	EUR 24,75

Bestangebot für Holzverkauf:

	<b>Firma Neumüller GmbH &amp; Co KG</b>
Gültig bis	Ende April
<b>Fichte frisch</b>	
2a-4b excl. USt	EUR 133,--
2a-4b incl. 13% USt	EUR 150,29
<b>Fichte (KH/Br/CX)</b>	
2a-4b excl. USt	EUR 107,--
incl. 13% USt	EUR 120,91

Es ist hierbei anzumerken, dass diese Preise unverbindliche Preisankündigungen sind und diese je nach Gegebenheiten vor Ort (Waldzustand, Anfahrt und Bodenbeschaffenheit) noch abweichen können.

#### **ERGÄNZTER SACHVERHALT:**

Aufgrund der Marktsituation können sich die Holzpreise wöchentlich ändern. Daher sind beim Verkauf von Holz, aus den Forstgebieten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. Bürgerspitalsstiftung die aktuellen Preisinformationen einzuholen, um den Bestbieter zu ermitteln.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, Forstwirtschaft und öffentliche Beleuchtung vom 13.04.2026 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es sollen **Schlägerungsarbeiten im Forstgebiet der Stiftung Bürgerspital**, unter Berücksichtigung der Preissicherung für die Jahre 2026 bis 2030 und der raschen Abwicklung der Arbeiten **an den Billigstanbieter, der NTD-Witzmann GmbH, entsprechend dem Angebot vom 04.03.2026 vergeben werden.**

Der **Holzverkauf des Holzes im Forstgebiet der Stiftung Bürgerspital** soll, unter Berücksichtigung der garantierten Preissicherung, ohne Preisverfall bei Frisch- oder Schadholz und der damit verbundenen raschen Abholungszeit, **in Zukunft an den jeweils zu ermittelnden Bestbieter vergeben werden**. Derzeit die L. Neumüller GmbH & Co. KG.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 27 der Tagesordnung

### WVA Waidhofen an der Thaya – BA 22 Hollenbach; Annahme des Fördervertrages des NÖ Wasserwirtschaftsfonds

#### SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 16.02.2026 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, die Zusicherung von Fördermitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit dem Kennzeichen WA4-WWF-30340022/3, für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Hollenbach, Bauabschnitt 22, übermittelt:

### ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Hollenbach, Bauabschnitt 22

#### FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden die **vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von ..... **EUR 640.000,00**,  
davon sonstige Investitionskosten ..... **EUR 640.000,00**  
bewilligt.

Die **vorläufige Gesamtförderung** wird im Ausmaß von **EUR 243.200,00**,  
davon für sonstige Investitionskosten 38,00 % **EUR 243.200,00**  
bis zur Endabrechnung zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen gewährt und zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, Forstwirtschaft und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 16.02.2026, Kennzeichen WA4-WWF-30340022/3 für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Hollenbach, Bauabschnitt 22, zu nachstehenden Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, vorbehaltlos angenommen:

„WA4-WWF-30340022/3

### **B E D I N G U N G E N**

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

#### **J a h r e s q u o t e n**

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2026	EUR	61.000,00	2027	EUR	61.000,00
2028	EUR	61.000,00	2029	EUR	36.000,00
2030	EUR	24.200,00	2031	EUR	0,00

- c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
  - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
    - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 4. November 2022
    - Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
    - Wasserrechtsbescheid vom 30. Jänner 2023 (Kenntnisnahme Anzeige)  
GZ WTW2-WA-0465/006  
Behörde: Bezirkshauptmann von Waidhofen a.d. Thaya
  3. Durchführungszeitraum:
    - Baubeginn: 24. April 2023
    - Funktionsfähigkeit: 25. April 2024

## 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

### b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**  
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.  
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

### c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## 5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Ko-

ordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

## 6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.
- h) Förderungen gemäß § 6a der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 Siedlungswasserwirtschaft, die höher als der Basis-

fördersatz sind, können nur ausgezahlt werden, wenn die entsprechenden Investitionskosten im Zuzahlungsantrag extra ausgewiesen sind.

## 7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

## 8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ verpflichtend rechts oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ verpflichtend rechts oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

# NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 29. Januar 2026, WWF-30340022/3 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Hollenbach, Bauabschnitt 22.

.....  
Gemeindevorstandsmitglied

.....  
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....  
Gemeinderatsmitglied

.....  
Gemeinderatsmitglied

”

### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 28 der Tagesordnung

### WVA Waidhofen an der Thaya – BA 22 Hollenbach; Annahme des Fördervertrags der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

#### SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 28.11.2025 hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für die Förderungsgeberin Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Antragsnummer C206722, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Hollenbach BA 22, übermittelt. Darin wird mitgeteilt, dass auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Wasserwirtschaft vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 die beantragte Förderung gewährt wurde.

Fördermaßnahme:	Wasserversorgungsanlage
Bezeichnung:	BA 22 Hollenbach
Funktionsfähigkeitsfrist:	28.02.2026
Vorläufige Förderungssatz:	11,00%
Vorläufige förderbare Investitionskosten:	640.000,00 Euro
Vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem:	0,00 Euro
<b>Gesamtförderung</b>	<b>70.400,00 Euro</b>

Die Auszahlung der Förderung ist in Form von **Finanzierungszuschüssen** vorgesehen.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, Forstwirtschaft und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Antragsnummer C206722, vom 28.11.2025 vorbehaltlos angenommen:

 **Bundesministerium**  
Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

[bmluk.gv.at](https://www.bmluk.gv.at)

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
Bundesminister

[norbert.totschnig@bmluk.gv.at](mailto:norbert.totschnig@bmluk.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Stubenring 1, 1010 Wien

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya  
Hauptplatz 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

Wien, 28.11.2025

### **Genehmigung Ihres Förderungsantrags**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut mich sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr Projekt im Rahmen der Umweltförderung positiv bewertet und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Engagement leisten Sie einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Besonders die Wasserwirtschaft spielt dabei eine zentrale Rolle. Jedes einzelne Projekt trägt dazu bei, regionale Wertschöpfung zu stärken, den Standort Österreich zukunftsfit zu machen und Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen.

Nachhaltigkeit gelingt nur gemeinsam – deshalb danke Ich Ihnen herzlich für Ihren Einsatz und Ihr Vertrauen in unsere gemeinsame Arbeit.

Für die nächsten Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle zur Verfügung. Alle relevanten Informationen dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Norbert Totschnig, MSc



Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya  
Hauptplatz 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

Wien, am 28.11.2025

Ihr Förderungsantrag C206722  
BA 22 Hollenbach  
Förderungsvertrag und Information

Guten Tag,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform [www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at). Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage: [www.umweltfoerderung.at/wasser](http://www.umweltfoerderung.at/wasser) „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Die Auslösung von Auszahlungen erfolgt mit dem

- Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.  
Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Michaela Redl (Tel. +43-1-31631/312) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya  
Hauptplatz 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

## F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und der förderungsnehmenden Person **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C206722**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 22 Hollenbach
Funktionsfähigkeitsfrist	28.02.2026

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 21.11.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 28.11.2025 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Zuschussplan bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern die förderungsnehmende Person ihrerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich die förderungsnehmende Person sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den behilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	11,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	640.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 70.400,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 2,89 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich einer budgetären Verfügbarkeit von Förderungsmitteln nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar von der förderungsnehmenden Person vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
  - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz der förderungsnehmenden Person
  - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch die förderungsnehmende Person bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m<sup>3</sup> inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die förderungsnehmende Person erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Dr. Johannes Laber



DI Stefan Heidler



## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

### Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die die förderungsnehmende Person nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern die förderungsnehmende Person diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für sie verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,

11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zum Beispiel Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,
18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um eine förderungsnehmende Person gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um eine förderungsnehmende Person gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,

23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
- Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine [Hinweistafel](#) aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine [Erinnerungstafel](#) anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLUK – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLUK anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers oder der Förderungsempfängerin, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich bei der förderungsnehmenden Person um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

#### Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU von der förderungsnehmenden Person über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. die förderungsnehmende Person die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der förderungsnehmenden Person nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

#### Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungs-voraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundes-haushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - ihren Namen oder ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

#### Veröffentlichung von Daten

Die förderungsnehmende Person stimmt zu, dass

1. ihr Name oder ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, ihrer Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Die förderungsnehmende Person garantiert, dass sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.



An die  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9  
1090 Wien

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28.11.2025, Antragsnummer **C206722**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 22 Hollenbach.

Die förderungsnehmende Person bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	70.400,00
• weitere Förderungen *) _____	Euro	_____
• Restfinanzierung	Euro	_____
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	<b>Euro</b>	<b>640.000,00</b>

\*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch die förderungsnehmende Person

	_____ am _____
	_____
	_____
	_____
	_____

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

## Zuschussplan

Antragsnummer: C206722  
 Förderungsnehmer: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya  
 Name: BA 22 Hollenbach  
 Planversion: 1  
 Druckdatum: 02.12.2025

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	640.000,00	
Förderungsbarwert:	70.400,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2026	
Barwertzinsatz:	2,89	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2026	BZ	763,00	752,13	10,87	plan
31.12.2026	FZ	2.216,00	2.153,32	62,68	plan
30.06.2027	FZ	2.205,00	2.112,11	92,89	plan
31.12.2027	FZ	2.194,00	2.071,64	122,36	plan
30.06.2028	FZ	2.183,00	2.031,89	151,11	plan
31.12.2028	FZ	2.172,00	1.992,86	179,14	plan
30.06.2029	FZ	2.161,00	1.954,52	206,48	plan
31.12.2029	FZ	2.150,00	1.916,87	233,13	plan
30.06.2030	FZ	2.139,00	1.879,90	259,10	plan
31.12.2030	FZ	2.128,00	1.843,59	284,41	plan
30.06.2031	FZ	2.117,00	1.807,94	309,06	plan
31.12.2031	FZ	2.106,00	1.772,93	333,07	plan
30.06.2032	FZ	2.095,00	1.738,54	356,46	plan
31.12.2032	FZ	2.085,00	1.705,60	379,40	plan
30.06.2033	FZ	2.075,00	1.673,24	401,76	plan
31.12.2033	FZ	2.065,00	1.641,46	423,54	plan
30.06.2034	FZ	2.055,00	1.610,24	444,76	plan
31.12.2034	FZ	2.045,00	1.579,58	465,42	plan
30.06.2035	FZ	2.035,00	1.549,47	485,53	plan
31.12.2035	FZ	2.025,00	1.519,89	505,11	plan
30.06.2036	FZ	2.015,00	1.490,84	524,16	plan
31.12.2036	FZ	2.005,00	1.462,31	542,69	plan
30.06.2037	FZ	1.995,00	1.434,29	560,71	plan
31.12.2037	FZ	1.985,00	1.406,78	578,22	plan
30.06.2038	FZ	1.975,00	1.379,75	595,25	plan
31.12.2038	FZ	1.965,00	1.353,21	611,79	plan
30.06.2039	FZ	1.955,00	1.327,15	627,85	plan
31.12.2039	FZ	1.945,00	1.301,55	643,45	plan
30.06.2040	FZ	1.935,00	1.276,42	658,58	plan
31.12.2040	FZ	1.925,00	1.251,73	673,27	plan
30.06.2041	FZ	1.915,00	1.227,49	687,51	plan
31.12.2041	FZ	1.905,00	1.203,69	701,31	plan
30.06.2042	FZ	1.895,00	1.180,31	714,69	plan
31.12.2042	FZ	1.886,00	1.157,98	728,02	plan
30.06.2043	FZ	1.877,00	1.136,03	740,97	plan
31.12.2043	FZ	1.868,00	1.114,48	753,52	plan
30.06.2044	FZ	1.859,00	1.093,32	765,68	plan
31.12.2044	FZ	1.850,00	1.072,52	777,48	plan
30.06.2045	FZ	1.841,00	1.052,10	788,90	plan
31.12.2045	FZ	1.832,00	1.032,05	799,95	plan
30.06.2046	FZ	1.823,00	1.012,35	810,65	plan
31.12.2046	FZ	1.814,00	993,00	821,00	plan
30.06.2047	FZ	1.805,00	974,00	831,00	plan
31.12.2047	FZ	1.796,00	955,34	840,66	plan
30.06.2048	FZ	1.787,00	937,01	849,99	plan
31.12.2048	FZ	1.778,00	919,01	858,99	plan
30.06.2049	FZ	1.769,00	901,34	867,66	plan
31.12.2049	FZ	1.760,00	883,98	876,02	plan
30.06.2050	FZ	1.751,00	866,93	884,07	plan
31.12.2050	FZ	1.742,00	850,19	891,81	plan
30.06.2051	FZ	1.756,66	845,13	911,53	plan
	<b>Summe</b>	<b>99.023,66</b>	<b>70.400,00</b>	<b>28.623,66</b>	

„

### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 29 der Tagesordnung

### **Straßenbau Waidhofen an der Thaya – KG Ulrichschlag; Bauführung des NÖ Straßendienstes, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde**

#### **SACHVERHALT:**

Im Jahr 2025 wurde durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya die Ortsdurchfahrt Ulrichschlag im Zuge der L 8123 erneuert. Für die Herstellung bzw. Wiederherstellung der Nebenanlagen hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Herrn LH-Stv. Landbauer, MA, um Unterstützung ersucht. In weiterer Folge wurden die Straßenbauabteilung 8 sowie die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya mit der Bauabwicklung beauftragt.

Sämtliche Nebenanlagen der L 8123 im Abschnitt von km 1,400 bis km 2,700 (BLS L 8123 Ulrichschlag OD NA) wurden dabei erneuert und instandgesetzt.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya eine Erklärung vorgelegt, wonach die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Übernahme des Bauloses „L 8123, von km 1,400 bis km 2,700 (BLS L 8123 Ulrichschlag OD NA)“ in die Erhaltung und Verwaltung sowie in das außerbüchliche Eigentum zustimmen soll.

Weiters hat die Stadtgemeinde zu bestätigen, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Im Zuge der Endvermessung sollen die Anlagen in das grundbücherliche Eigentum der Stadtgemeinde übernommen werden.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, Forstwirtschaft und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die nachstehend angeführte Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich genehmigt:

”

ST-LH-514/032-2024

**Betrifft:** NÖ Straßenbauabteilung 8, Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya;  
 Bauführungen des NÖ Straßendienstes;  
 Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

### ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Waidhofen nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, BLHSTV-Landbauer-STV-NA-170-p/2024 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen

**L8123, von km 1,400 bis km 2,700 (BLS L8123 Ulrichschlag OD NA)**

in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbüchliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.  
 Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung  
 im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....  
 (Bauabteilungsleiter)

.....  
 (Bürgermeister)

Datum: .....

.....  
 (Vizebürgermeister)

.....  
 (Gemeinderat)

.....  
 (Gemeinderat)

Datum: .....

”

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 30 der Tagesordnung

### **Straßenbau Waidhofen an der Thaya – KG Waidhofen an der Thaya; Bauführung des NÖ Straßendienstes, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde**

#### **SACHVERHALT:**

Im Jahr 2025 wickelte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Neubau des Kreisverkehrs entlang der B 36 / L 59 sowie die Verlängerung der Thayaparkstraße und des Geh- und Radweges (Ausbaustufe 3) ab. Für die Umsetzung der Arbeiten hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter Landbauer, MA, um Unterstützung ersucht. In weiterer Folge wurden die Straßenbauabteilung 8 sowie die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya mit der Bauabwicklung beauftragt.

Das Baulos „B36/L59 Waidhofen/Thaya KV NA Kreisverkehr samt Nebenflächen (Geh- u. Radwege)“ wurde errichtet.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya eine Erklärung vorgelegt, wonach die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Übernahme des Bauloses „B36/L59 Waidhofen/Thaya KV NA Kreisverkehr samt Nebenflächen (Geh- u. Radwege)“ in die Erhaltung und Verwaltung sowie in das außerbücherliche Eigentum zustimmen soll.

Weiters hat die Stadtgemeinde zu bestätigen, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Im Zuge der Endvermessung sollen die Anlagen in das grundbücherliche Eigentum der Stadtgemeinde übernommen werden.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, Forstwirtschaft und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 21.04.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die nachstehend angeführte Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich genehmigt:

”

ST-LH-514/035-2025 und ST-LH-514/037-2025  
Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 8, Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya;  
 Bauführungen des NÖ Straßendienstes;  
 Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

### ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Waidhofen nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, BLHSTV Landbauer-STV-NA129-e/2025 und BLHSTV-Landbauer-STV-R 034-b/2025 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen

#### **BLS „B36/L59 Waidhofen/Thaya KV NA Kreisverkehr samt Nebenflächen (Geh- u. Radwege)**

in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.  
 Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung  
 Im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....  
 (Bauabteilungsleiter)

.....  
 (Bürgermeister)

Datum: .....

.....  
 (Vizebürgermeister)

.....  
 (Gemeinderat)

.....  
 (Gemeinderat)

Datum: .....

”

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 31 der Tagesordnung

### ABA Waidhofen an der Thaya; Ankauf einer Schmutzwasserpumpe

#### SACHVERHALT:

Herr Bürgermeister Josef Ramharter beauftragte das Bauamt mit der Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für den Ankauf einer dieselbetriebenen, selbstsaugenden Schmutzwasserpumpe mit Fahrwerk. In diesem Zusammenhang wurde ein konkretes Angebot der AM Baugeräte HandelsgmbH, Oberes Bahnhof 2, 2281 Raasdorf bei Wien, übermittelt. Dieses umfasst die Lieferung einer dieselbetriebenen, selbstsaugenden Schmutzwasserpumpe mit Fahrwerk, Type SPA150 (S100-3 G12ZH) einschließlich Zubehör und Transportbox.

Die Pumpe soll künftig vorrangig im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde eingesetzt werden. Sie dient insbesondere zum Abpumpen von Schmutz- und Abwasser bei Wartungs-, Instandhaltungs- und Störungsarbeiten im Kanalnetz sowie in Pumpwerken und sonstigen Anlagenteilen der Abwasserbeseitigung. Durch die Anschaffung kann die Gemeinde notwendige Arbeiten im Bereich der Abwasserinfrastruktur flexibler, schneller und teilweise in Eigenregie durchführen.

Darüber hinaus soll das Pumpaggregat bei Bedarf auch von der Freiwilligen Feuerwehr genutzt werden, insbesondere bei Hochwasser-, Starkregen- oder sonstigen Einsätzen, bei denen größere Mengen an Wasser abgepumpt werden müssen.

Da die Pumpe somit sowohl für gemeindeeigene Aufgaben der Abwasserbeseitigung als auch für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr verwendet wird, beteiligt sich die Freiwillige Feuerwehr laut Auskunft von Bürgermeister Josef Ramharter an den Anschaffungskosten mit rund 50 %.

Der angebotene Gesamtpreis beträgt EUR 13.580,00 exkl. USt. laut vorliegendem Angebot.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2025, BGBl. II Nr. 167/2025 und der DELEGIERTEN VERORDNUNG der Europäischen Kommission vom 22.10.2025 (Richtlinie 2014/24/EU ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 140.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Der Ankauf der dieselbetriebenen, selbstsaugenden Schmutzwasserpumpe mit Fahrwerk wurde bei der Voranschlagserstellung 2026 nicht berücksichtigt.

Da die Bedeckung des Ankaufs der dieselbetriebenen, selbstsaugenden Schmutzwasserpumpe mit Fahrwerk zur Gänze nicht gegeben ist, handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung soll durch Entnahme aus der Erneuerungsrücklage ABA (8/9990934/00009, momentanes Guthaben EUR 338.184,22) erfolgen.

**Haushaltsdaten:**

VA 2026: Haushaltsstelle 1/8510-0420 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausschattung) EUR 0,00

gebucht bis: 06.03.2026 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, Forstwirtschaft und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 13.04.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.04.2026 vorberaten.

StR Michael Franz stellte mit Schreiben vom 29.04.2026 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des StR Michael Franz an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe (Ankauf der dieselbetriebenen, selbstsaugenden Schmutzwasserpumpe mit Fahrwerk) in der Höhe von **EUR 13.580,00 excl. USt.** durch Entnahme aus der Erneuerungsrücklage ABA (8/9990934/00009).

**und**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt die Lieferung einer dieselbetriebenen, selbstsaugenden Schmutzwasserpumpe mit Fahrwerk, Type SPA150 (S100-3 G12ZH) einschließlich Zubehör und Transportbox gemäß dem konkreten Angebot der Firma AM Baugeräte HandelsgmbH, Oberes Bahnhof 2, 2281 Raasdorf bei Wien, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 27.02.2026, in der Höhe von

**EUR 13.580,00 excl. USt.**

**und**

(unter Berücksichtigung des gesamten Vorsteuerabzugs).

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya beteiligt sich beim Ankauf einer dieselbetriebenen, selbstsaugenden Schmutzwasserpumpe mit Fahrwerk, Type SPA150 (S100-3 G12ZH) einschließlich Zubehör und Transportbox gemäß dem konkreten Angebot der Firma

AM Baugeräte HandelsgmbH, Oberes Bahnhof 2, 2281 Raasdorf bei Wien, mit 50 % der Anschaffungskosten. Das entspricht einem Betrag von

**EUR 6.790,00 incl. USt.**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 32 der Tagesordnung

### Nutzung des Campingplatzes für Trainingsgruppe

#### SACHVERHALT:

An den Bürgermeister Josef Ramharter und an das Stadttamt erging per E-Mail am 23. April 2026 folgendes Ansuchen:

*Nutzung Campingplatzgelände für Trainingsgruppe "Zirkeltrainerer"*

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Lieber Josef!*

*Wie heute Vormittag besprochen deponiere ich auf diesem Weg meinen Wunsch, das Campingplatz-Areal Waidhofen, insbesondere das Bühnengebäude vom Musikfest, auch für Trainingseinheiten meiner Sportgruppe „Zirkeltrainerer“ nutzen zu wollen.*

*Wir sind eine Gruppe von 20-30 „älteren Herren“, von denen sich im Regelfall am Donnerstag um 18:15 fünf bis 15 Personen zum gemeinsamen Sporteln – meistens Körpergewichtsübungen – treffen. Im Sommerhalbjahr (April bis September) wäre das Campingplatzareal für uns ein super Ort, vor allem bei regnerischem Wetter. Die Nutzung ist allerdings nicht wöchentlich sondern eher alle 2 bis 4 Wochen geplant.*

*Ich bitte dich darum, diese Benutzung im Namen der Stadtgemeinde zu gestatten und mir bekannt zu geben, wie der Zugang zum Areal abgewickelt werden wird und ob bzw. wie eine Info über die tatsächliche Inanspruchnahme erfolgen soll. Um die Abstimmung mit Elfi Schlager, die diese Infrastruktur auch nutzt, würde ich mich selbstverständlich selbst kümmern.*

*Wenn für die Nutzung Kosten anfallen, bitte ich dich, diese bekannt zu geben.*

*Vielen Dank und liebe Grüße!  
Jochen Lintner*

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** der Stadträtin Maria Müllner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestattet Hr. Jochen Lintner und der Trainingsgruppe „Zirkeltrainieren“ – bis auf Widerruf - unentgeltlich den Campingplatz „Thayapark“ für

deren Trainingsstunden zu nutzen unter der Voraussetzung, dass die anwesenden Campingplatzgäste bei ihrem Aufenthalt nicht gestört werden.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 33 der Tagesordnung**

### **Nutzung des Thayazuganges im Bereich des Campingplatzes**

#### **SACHVERHALT:**

Hr. Mag. Alexander Siegl möchte mit einer Gruppe von 10-20 Personen im Bereich des Campingplatzes ein Eisschwimmen in der Thaya organisieren. Dazu ist es notwendig der Gruppe den Zugang über den Campingplatz (KG 21194/EZ149/GrdSt.Nr.1295/2) zum Thayaufer zu gestatten.

#### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** der zuständigen Stadträtin Maria Müllner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestattet Hr. Mag. Alexander Siegl und dessen Gruppe – bis auf Widerruf - unentgeltlich den Campingplatz „Thayapark“ für den Zugang zum Thayaufer für das Eisschwimmen zu nutzen. Es wird dafür Hr. Mag. Alexander Siegl ein Schlüssel für das Campingplatztor übergeben.

Die WC-Anlagen können nur für das Umkleiden benützt werden. Die Wasserversorgung am Campingplatz ist nur von April bis Ende der Campingsaison Ende September aktiv.

Die Zufahrt zum Campingplatz ist für Einsatzfahrzeuge jederzeit freizuhalten.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat  
 öffentlicher Teil  
 29.04.2026

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 40.178 bis Nr. 40.323 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.913 bis Nr. 6.926 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.40 Uhr

g.g.g.

\_\_\_\_\_  
 Gemeinderat

  
 \_\_\_\_\_  
 Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
 Gemeinderat

  
 \_\_\_\_\_  
 Schriftführer

\_\_\_\_\_  
 Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
 Gemeinderat